

## Erste Konferenz.

Montag, den 15. Dezember 1884, Vormittags 10 Uhr.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet.

Wie ich Ihnen, meine Herren, gestern gesagt habe, tritt der Landtag als Kommission zur Berathung der Gesetz-Entwürfe zusammen. Ich habe mich beehrt, in Ihrem Namen die Herren, die hier sitzen, einzuladen. Der Herr Vertreter des Justizministers, Herr Geheimer Justizrath Stolterfoth ist bereits eingetreten; ich hoffe, der Herr Oberpräsident wird noch erscheinen. Er kommt eben.

Meine Herren! Wie ich Ihnen gesagt habe, sind wir als Kommission zur Berathung der Gesetze zusammen getreten, zunächst für heute des Hypothekar-Gesetzes. Bevor wir an diese Sache herantreten, habe ich, wie ich schon gestern gesagt habe, die neuen Eingänge mitzutheilen, damit ich sie sofort in die Ausschüsse vertheilen kann, ganz so, als wenn es eine Plenarsitzung wäre. Ich muß es so machen, damit die Behandlung der Gegenstände vorgenommen werden kann.

Zunächst habe ich ein Schreiben von Seiten des Landtags-Kommissarius mitzutheilen, welcher mich um kurze Mittheilungen über den Gang der Verhandlungen des Provinzial-Landtags ersucht. Ich werde dies, wie in früheren Landtagen, veranlassen.

Dann ist mir ein Gesuch von Seiten der Gemeinde Altlay, im Kreise Zell, Bürgermeisteramt Sohren, um Uebnahme der Zell-Altlayer Straße auf die Provinz zugegangen. Ich frage, ob einer der Herren Abgeordneten diese Petition zu der seinigen macht. — Herr von Grand-Ny macht sie zu der seinigen. Wird sie unterstützt? — Sie ist genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Sodann ist mir hier eine Petition oder Klage — ich weiß nicht, wie ich es nennen soll — von Seiten des Bürgermeisteramts Broich hinsichtlich der Anlage der Straßenbahn von Monning bis Broich zugegangen, eine Sache, die uns schon im vorigen Landtag beschäftigt hat und welche der vorige Landtag dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Erledigung überwiesen hat. Wir haben uns mit der Sache nach Ihren Intentionen befaßt, und dennoch fangen die Herren wieder an, in sehr scharfen Ausdrücken über unsere Bestimmungen, in denen wir uns ganz genau an die Normalbestimmungen angeschlossen haben, zu klagen. Ich brauche wohl hier nicht zu fragen, ob die Eingabe unterstützt wird, sondern ich möchte glauben, daß die Sache im Anschluß an diejenige vom vorigen Landtag zur Verhandlung kommen muß. Sie werden wohl damit einverstanden sein, wenn ich ex officio die Sache an den II. Ausschuß verweise. (Zustimmung.)

Sodann ist mir ein Schreiben des Herrn Landtags-Kommissarius zugegangen, in welchem derselbe folgendes schreibt:

„Eurer Durchlaucht beehre ich mich beifolgend das Verzeichniß der einkommensteuerpflichtigen Einwohner des Regierungsbezirks Düsseldorf unter dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, die im Allerhöchsten Propositions-Dekrete vom 8. d. M. unter Nr. 1 angeordneten Ersatzwahlen für die Bezirkskommissionen des gedachten Bezirks:“  
(wenn die Herren Vertreter des Regierungsbezirks Düsseldorf sich die Namen merken wollen.)  
„nämlich: 1. für den aus dem Bezirke verzogenen Kaufmann Otto von Eynern aus Barmen, 2. für den verstorbenen Beigeordneten Wilhelm Zentges aus Crefeld, durch den Provinzial-Landtag gefälligst veranlassen und mir demnächst das Resultat unter Angabe des Wohnortes und der Standesverhältnisse der Gewählten mittheilen zu wollen.“

Für die genannten beiden Herren muß eine Ersatzwahl getroffen werden; ich bitte die Herren von Düsseldorf, an einem dieser Tage unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes des zweiten Standes zusammenzutreten, an der Hand dieses Verzeichnisses der einkommensteuerpflichtigen Einwohner des Regierungsbezirks sich zu verständigen und die zwei Personen vorzuschlagen, die an Stelle der Ausgeschiedenen eintreten sollen.

Sodann ist mir soeben ein Antrag aus dem Landtage zugegangen, unterzeichnet von dem Herrn Freiherr Felix von Loë, Herrn Horster und Herrn Freiherr von Solemacher. Dieser Antrag lautet:

„Einzelne Theile der Rheinprovinz sind besonders häufig und stark durch die Einquartierung belastet. Es liegt darin nicht bloß eine große Belästigung der Einzelnen, als auch eine Schädigung der Gemeinden, welche in der Regel den Quartiergebern zu dem Servis aus der Gemeindefasse Zuschüsse zu gewähren pflegen. Eine Ausgleichung dieser Kosten durch die Provinz liegt in der Billigkeit. Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag, der Provinzial-Landtag wolle beschließen:

es sei eine Ausgleichung der den Gemeinden zufallenden Einquartierungslasten, insbesondere der Serviszuschüsse, auf die ganze Provinz zu bewirken, und den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, dem nächsten Provinzial-Landtage dahingehende Vorlage zu machen.“

Der Antrag ist unterstützt. — Sie sind wohl damit einverstanden, daß ich denselben an den I. Ausschuß verweise. (Zustimmung.) Er geht also an den I. Ausschuß.

Meine Herren! Wir treten jetzt also als Kommission des Landtages zur Berathung des Gesetz-Entwurfes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des rheinischen Rechts zusammen. Zunächst ertheile ich dem Herrn Landes-Direktor das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Die gegenwärtig zur Rheinprovinz vereinigten Landestheile sind zu Anfang dieses Jahrhunderts zum ersten Male einer das gesammte Rechtsgebiet umfassenden einheitlichen Gesetzgebung theilhaftig geworden. Es war dies, meine Herren, ein großer Fortschritt, welcher im Vergleich zu den bis dahin bestandenen Verhältnissen erst recht hervortrat, hatte doch bis dahin fast ein jedes der zahlreichen Territorien, welche heute die Rheinprovinz bilden, sein eignes Recht, ein Recht, welches vielfach auf Herkommen und Gewohnheiten beruhte, nur den wenigen Rechtsgelehrten zugänglich war und in seiner Unvollkommenheit eine nicht versiegbare Quelle von Zwistigkeiten und Streitigkeiten darbot, was den Verkehr im äußersten

Maße erschweren mußte. Unter diesen Umständen lag es nahe, daß die Rheinländer sich sehr bald mit der neuen Gesetzgebung befreundeten, und daß sie auch nach Beendigung der Fremdherrschaft die rasch liebgewonnene Gesetzgebung als eines ihrer werthvollsten Güter betrachteten. Die Versuche, welche die preussische Staatsregierung nach Vereinigung der Rheinlande mit der Krone Preußen machte, um im Interesse der Rechtseinheit die französische Gesetzgebung zu beseitigen, scheinen noch dazu beigetragen zu haben, die Liebe zu dem französischen Rechte bei den Rheinländern zu stärken. Diese Versuche stießen überall auf den zähesten Widerspruch und riefen eine gewaltige Agitation für die Erhaltung des neuen Rechtes in's Leben. In erster Linie erachteten die Rheinischen Juristen es als ihre Aufgabe, jeder Aenderung des code, mochte sie im einzelnen auch noch so begründet sein, nachdem Prinzip „*principiis obsta*“ entgegenzutreten. Ueber diesem Kampfe, meine Herren, vergaß man in der Rheinprovinz manchmal nur zu oft, daß der code auch seine Fehler hat und in manchen Punkten der Verbesserung dringend bedürftig ist. Ich verkenne gewiß nicht die großen Vorzüge der französischen Gesetzgebung, ich bewundere vielmehr auf das höchste die klare und präcise Sprache, in welcher die maßgebenden Rechtsätze aufgestellt sind, und die Konsequenz, mit der wir sie überall durchgeführt finden, ja, ich kann nur behaupten, daß in dieser Hinsicht der code ein Vorbild der Gesetzgebung nicht blos für die damalige Zeit, sondern für alle Zeiten bleiben wird; allein auf der anderen Seite kann ich mich doch der Erkenntniß nicht verschließen, daß der code auch nicht frei von Fehlern ist, sondern wie alle menschliche Werke an manchen Unvollkommenheiten leidet. Ich möchte diesem letzteren Gesichtspunkte gerade heute Ausdruck geben, wo es sich um eine Abänderung des code civil in einer wichtigen Materie handelt. Wenn auch die Zeiten vorüber sind, in denen das Rheinische Gesetzbuch gewissermaßen als ein unantastbares Heiligthum galt, so besteht doch noch in weiten Kreisen eine viel zu große Abneigung gegen jede Aenderung des code civil. Man zieht die schwerwiegendsten Nachteile einer Abänderung der bestehenden Gesetzgebung vor. Auf diese Weise erklärt es sich allein, daß wir am Rheine Jahrzehnte hindurch Zustände auf rechtlichem Gebiete toleriren, welche jeder Rechtskundige aus anderen Provinzen des Staates geradezu unglaublich findet.

Eine der größten Schwächen des code civil erblicke ich in der Behandlung des Grundeigenthums und der agrarischen Verhältnisse. In dieser Beziehung haben wir es nicht mit einzelnen Unvollkommenheiten, oder einzelnen verfehlten rechtlichen Bestimmungen zu thun, sondern vielmehr mit einem meines Erachtens falschen Systeme, welches in seinen Konsequenzen schließlich zum Untergange des kleineren und mittleren Grundbesitzes, der festesten Grundlage unseres Staatslebens, führen muß.

Diesen großen Fehler des code civil glaube ich auf die Zeit seiner Entstehung zurückführen zu müssen. Wenn der code das hervorragendste Erzeugniß der Zeit seiner Entstehung gewesen ist, so liegt nahe, daß er auch vorzugsweise von dem damals herrschenden Zeitgeiste beeinflusst worden ist. Vergewärtigen wir uns aber die Zeit der Emanation des code civil, so finden wir, daß der code einer Zeit entstammt, in welcher nach der gewaltigen Revolution, die zu Ende des vorigen Jahrhunderts Frankreich, ich möchte sagen, fast ganz Europa erschüttert hatte, die Geister sich noch nicht beruhigt hatten. Als man nach Wiederherstellung der Ordnung in Frankreich dazu überging, den neuen Zuständen eine gesetzliche Basis zu geben und ein neues Gesetzbuch zu schaffen, glaubte man vor allem verhüten zu müssen, daß die früheren Zustände in irgend einer Form wieder aufleben könnten. Die nächste Gefahr in dieser Hinsicht schien von Seiten des Grundbesitzes, des Trägers der verhassten Feudalität zu drohen. Deshalb erachteten

die Verfasser des Gesetzbuches, das corps legislativ, wie die öffentliche Meinung es als die erste Aufgabe, scharf darauf zu achten, daß keine Bestimmung in das neue Gesetzbuch aufgenommen werde, welche die Rückkehr zu den früheren Zuständen in irgend einer Weise auch nur anbahnen könnte. Es betraf dies namentlich alle diejenigen Bestimmungen, welche eine Vinkulirung des Grundbesitzes in Form von Fideikommissen oder Lehnsneuzus, Erbpacht oder Erbzinsgut zum Gegenstand haben. Indem man die vorgenannten Rechtsinstitute über Bord warf, wurde aber übersehen, daß diese Einrichtungen, neben ihrer politischen auch eine eminente wirtschaftliche Bedeutung hatten. Wenn diese damals so sehr reprobirten Einrichtungen, deren Auswüchse im Laufe der Jahrhunderte nicht zu bestreiten sind, mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden sollten, so hätte man sich doch sagen müssen, daß Einrichtungen, welche fast ein Jahrtausend bestanden, welche den mannigfaltigsten Stürmen getrotzt hatten, dem Wesen des Grundbesitzes vorzugsweise zusagen und irgend eine innere Berechtigung in sich tragen mußten. Dieses war und ist in einer gewissen Weise allerdings der Fall. Glauben Sie mir, meine Herren, wenn die auf der abgeschafften Gesetzgebung basirenden Einrichtungen des Fideikommisses oder Lehnsneuzus, des Erbpachts oder Zinsgutsverhältnisses bei dem großen wie bei dem kleinen Besitzer nicht die Untheilbarkeit und in der Wirkung auch die Unverschuldbarkeit des Grundbesitzes herbeigeführt hätten, so würde der Grundbesitz sich im Laufe der Zeit ganz anders gestaltet haben. In Folge jener Einrichtungen kam aber nach jeder Katastrophe der Besitz wieder in leistungsfähige Hände, die Besitzer wechselten, aber das Besizthum selbst blieb stets dasselbe. Wir erlebten nicht, daß man nach wirtschaftlichen Katastrophen auf der einen Seite zu Latifundien, oder auf der anderen Seite zum unwirtschaftlich zerplitterten Grundbesitz kam, sondern der Grundbesitz, großer wie kleiner, erhielt sich im Wesentlichen in demselben Rahmen. Einen solchen festen Grundbesitz wollten die Verfasser des code civil indessen aus politischen Gründen nicht, und wurden deshalb nicht nur alle auf die Erhaltung des Grundbesitzes zielenden Bestimmungen der früheren Gesetzgebung abgeschafft, sondern es wurde im Gegentheil durch die neue Gesetzgebung dem Wechsel wie der Zersplitterung des Grundbesitzes aller nur mögliche Vorschub geleistet. Während man den Bedürfnissen des Handels und Gewerbes durch ein besonderes Gesetzbuch, den code de commerce, in ausreichender Weise Rechnung trug, wurde den agrarischen Verhältnissen und den berechtigten Eigentümlichkeiten des großen wie kleinen Grundbesitzerstandes keinerlei Rechnung getragen und das Grundeigenthum fast wie eine Waare behandelt. Ich glaube, daß man die Gesamtwirkung dieser Gesetzgebung nur dahin zusammenfassen kann, daß unter solchen Bestimmungen wie der code aufgestellt hat, die Erhaltung eines besitzenden Bauernstandes auf die Dauer absolut unmöglich ist; der code wird allmählich aber sicher dahin führen, die selbstständigen Bauern zu verdrängen und sie zu Tagelöhnern oder Pächtern zu machen. (Sehr wahr!)

Wenn diese Erscheinungen bis jetzt überall noch nicht zu Tage getreten sind, meine Herren, so kann man doch bereits an den heutigen Erscheinungen vorhersehen, daß es nur eine Frage der Zeit ist, bis dieses Ziel erreicht sein wird; erreicht, meine Herren, wird es ganz bestimmt. Es würde uns zu weit von dem Gegenstande unserer heutigen Berathung abführen, wollte ich dies im Einzelnen verfolgen, und wollte ich die Mittel und Wege erwähnen, auf denen dieser gewiß nicht wünschenswerthen Erscheinung vorgebeugt werden kann, denn, meine Herren, gerade das Verschwinden des mittleren und kleinen Bauernstandes wird dahin führen, zwei Stände schroff einander gegenüber zu stellen, Besitzende und Nichtbesitzende und damit bis in das kleinste Ländchlein den großen sozialen Kampf zu tragen, welchen wir auf dem Lande glücklicherweise bis jetzt vielfach noch nicht haben. Indes, ich wiederhole, daß es heute nicht darauf ankommen kann,

die hierzu nöthigen Aenderungen des code civil zu entwickeln, für heute dürfte es nach meiner Ansicht genügen, daß ich diese Gesichtspunkte gestreift habe, um damit zu dokumentiren, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse uns noch manche Aenderung des code civil auferlegen werden, Aenderungen, von denen ich im Interesse unserer landwirthschaftlichen Verhältnisse den dringendsten Wunsch hege, daß sie nicht allzulange auf sich warten lassen. Der Entwurf, meine Herren, mit welchem Sie sich heute zu befassen haben, bietet in landwirthschaftlicher Hinsicht zwar nur einen kleinen Fortschritt, allein der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte, ihn doch freudig begrüßen zu sollen und zwar aus folgenden Gründen. Es ist Ihnen Allen bekannt, meine Herren, wie schwer der Druck der Verschuldung auf dem ländlichen Grundbesitz lastet, ein Druck, der in unserer Zeit, in welcher die Erträgnisse des Landbaues so sehr zurückgegangen sind und der Werth des Grund und Bodens so wesentlich gesunken ist, sich doppelt fühlbar macht. Die provinzialständische Verwaltung hat unter Ihrer vollsten Zustimmung sich seit langer Zeit mit der Aufgabe befaßt, ein Kreditinstitut in das Leben zu rufen oder mit den hier bestehenden Einrichtungen zu verbinden, durch welches dem Grundbesitz billiges und unkündbares Geld in der Weise zugeführt werden könnte, daß der Grundbesitzer durch kleine Abtragungen allmählich seine Schulden tilgen könne. Es würde dies den großen Vortheil haben, daß auf der einen Seite der Grundbesitzer der für ihn so verderblichen Gefahr der Kapitalkündigung in Zeiten der Krisen nicht ausgesetzt ist, und auf der anderen Seite zu einer Tilgung angehalten wird, wie sie seinen Verhältnissen entspricht und wie er sie zu leisten in der Lage ist. Die Verwaltung ist aber so lange nicht in der Lage, der Gründung dieses Kreditinstitutes näher zu treten, als nicht die großen Schäden, welche sich auf dem Gebiete des Eigenthumserwerbs und auf dem Gebiete der hypothekarischen Belastung der Grundstücke finden, beseitigt sind. Man hört zwar vielfach die Ansicht äußern, und sie ist ja noch in den letzten Tagen in der Presse vertreten worden, daß in dieser Hinsicht ein Bedürfniß gar nicht vorwalte, daß zahlreiche Hypotheken tagtäglich auf Grundbesitz ausgestellt werden und daß durch die Mängel des Gesetzes Niemand sich abhalten lasse, selbst in größeren Summen Geld auf Meiniße Hypotheken auszuleihen. Das ist zwar richtig, allein damit ist das Bedürfniß nach einer anderweiten Regelung der Eigenthums- und Hypothekenverhältnisse in der Rheinprovinz noch nicht ausgeräumt, der größere Besitz, namentlich der städtische Grundbesitz hat seine Besitztitel in der Regel in Ordnung und er findet stets den nöthigen Kredit. Anders liegt aber die Sache bei dem kleinen und mittleren Grundbesitz, welchem wir gerade helfen wollen. Da sieht es doch mit den Besitztiteln sehr schlimm aus. Ich habe hier, während ich die Direktion der Hülfskasse führte, die Erfahrung gemacht, daß viele kleinere Besitzer Darlehen nachsuchten, welche keinen weiteren Besitztitel hatten, als ein kleines Stück Papier, auf welchem geschrieben stand: „ich habe von dem Peter Müller 10 oder 20 oder 100 Thaler erhalten für das verkaufte Stück Land“. Was das für eine Parzelle war, wo sie lag, wie die Eigenthumsverhältnisse waren, davon befaßte das Schriftstück nichts. Viele hatten gar keinen schriftlichen Besitztitel, auch nicht einmal eine Quittung über gezahltes Kaufgeld, oder sie produzirten einen von einem Winkelkonsulenten verfaßten mangelhaften Kaufakt, nach welchem man weder die Frage des Eigenthums noch der Belastung — abgesehen von den Mängeln des Gesetzes — zu prüfen in der Lage war. Solchen kleinen Leuten wird von größeren Instituten oder Kapitalisten überhaupt kein Geld gegeben, indem Letztere ihre Kapitalien auf kleine Güter in Posten von 5 bis 6000 M. nicht verzetteln wollen und mögen deshalb in den Kreisen größerer Kapitalisten die großen Mängel, welche sich auf dem Gebiete unserer Eigenthums- und Hypothekenverhältnisse herausgestellt haben, minder empfunden werden, allein diese Mängel sind trotzdem vorhanden und zwar in einem solchen

Maße, daß die Errichtung eines für den kleineren Grundbesitz so dringend wünschenswerthen öffentlichen Grundkredit-Institutes so lange unmöglich ist, bis ein Wandel auf diesem Gebiete geschaffen sein wird.

Wenn übrigens noch ein Zweifel in dieser Hinsicht übrig bleiben sollte, so sage ich doch wohl nicht mit Unrecht: wenn alle Länder, in denen der code civil gilt, Frankreich, Belgien, Holland, Baden, bereits seit Jahrzehnten Versuche gemacht haben, den code civil in dieser Hinsicht zu verbessern, und zwar wiederholte Versuche, dann kann dies doch nicht bloß auf Zufälligkeiten oder auf einer bloßen Neigung zu Neuerungen beruhen, sondern ich meine vielmehr, der Umstand, daß alle diese Länder bereits auf diesem Gebiete vorgegangen sind, ist ein schlagender Beweis für die Nothwendigkeit der Reform. Wir sind in der Rheinprovinz allein noch zurückgeblieben. Es sind zwar auch bei uns legislatorische Versuche, wie Sie aus den Motiven des Gesetzentwurfs ersehen haben, wiederholt angebahnt, allein sie sind niemals weiter verfolgt worden. Der Provinzial-Verwaltungsrath war unter diesen Umständen hoch erfreut, daß jetzt endlich auf diesem Gebiete ein Schritt vorwärts geschehen soll und daß der in Ihren Händen befindliche Entwurf dem Landtage zur Begutachtung mitgetheilt worden ist. Bei der großen Bedeutung dieses Gesetzentwurfes für unsere Provinz hat es den Provinzial-Verwaltungsrath mit besonderer Gemugthung erfüllt, daß er Dank dem Entgegenkommen der Staatsregierung Ihnen diesen Entwurf nicht bloß vorlegen, sondern auch in Folge des zeitigen Eingangs des Entwurfes denselben noch berathen und seine Ansichten über denselben in ein kurzes Referat niederlegen konnte.

Wenn Sie auch, meine Herren, dieses Referat bereits mehrere Tage besitzen, so dürfte es doch keinen unnützen Zeitverlust darstellen, wenn die leitenden Grundsätze, von denen dieser Entwurf ausgeht, noch einmal eingehend entwickelt werden. Es wird dies an der Hand des Entwurfes sogleich von meinem Kollegen Küster geschehen.

Ich möchte mir vorher nur noch eine allgemeine Bemerkung erlauben, weil sie gewissermaßen den Standpunkt kennzeichnet, von welchem aus dieser Entwurf, meine Herren, beurtheilt werden muß. Die verschiedenen Versuche und Gesetzesänderungen, welche in den oben genannten Ländern gemacht worden sind, zielten dahin, unter Beibehaltung des Systems des code Napoleon die Mängel der Gesetzgebung auf dem hier fraglichen Gebiete dadurch zu verbessern, daß man einestheils die Transcription der Eigenthumsurkunde weiter ausbildete und andernteils die Inscription der Hypotheken durch Annahme der Spezialität und Publicität wirksamer machte, indem man in ersterer Hinsicht die Eintragung aller Erwerbsurkunden vom Grundeigenthum in die Transcriptionsregister vorschrieb und andererseits anordnete, daß jede Hypothek eingetragen werden müsse und daß sie auf ein bestimmtes Grundstück zu lauten habe. Diesen Weg hat der vorliegende Entwurf nur theilweise eingeschlagen und zwar aus folgendem Grunde. Es ist Ihnen allen, meine Herren, bekannt, daß wir in einer gewissen Zeit, mögen es nun 10 oder 20 Jahre sein, das deutsche Civil-Gesetzbuch zu erwarten haben. Wir befinden uns hiernach in etwa in anderer Lage, wie die eben genannten Länder, indem wir uns nicht bloß mit der Frage zu befassen haben: wie verbessern wir das System unseres jetzt geltenden Rechtes, wie beseitigen wir endgültig die Uebelstände, die sich in diesem System herausgestellt haben? sondern wir müssen uns vornehmlich fragen: was wird aus unserer Eigenthums- und Hypotheken-Gesetzgebung, wenn das deutsche Civil-Gesetzbuch kommt? Diese Frage, meine Herren, kann bereits heute beantwortet werden. Es unterliegt nämlich meines Erachtens keinem Zweifel, daß das deutsche Civil-Gesetzbuch die Grundbuch-Ordnung, die im gesammten übrigen Deutschland mit Ausnahme von wenigen

Landestheilen gilt, adoptiren wird. Wir wissen also genau, was nach einer bestimmten Zeit hier in der Rheinprovinz eintreten wird. Hierdurch erwächst für uns die Aufgabe, ein Provisorium zu schaffen, welches nicht bloß die dringendsten Mängel des heutigen Systems beseitigt, sondern gleichzeitig den Uebergang zu dem neuen System bahnt, welches nach einer gewissen Zeit kommen wird. Dieses Ziel, meine Herren, muß der jetzige Entwurf vor allem festhalten; er hat als Zwischengesetz einerseits die schlimmsten Auswüchse des bestehenden Rechtes zu beseitigen und andererseits vor allem darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Einführung der Grundbuch-Ordnung vorbereitet und erleichtert werde; denn, meine Herren, unterstellen Sie den Fall, es würde diese Vorbereitung nicht getroffen, und es würde nach 10 Jahren das Civil-Gesetzbuch promulgirt werden, was würde dann eintreten? wir hätten ein Civil-Gesetzbuch, welches auf der Grundbuch-Ordnung beruht, allein das Grundbuch selbst müßten wir noch schaffen. Nun ist das Grundbuch keine Sache, die sich in 1 oder 2 Jahren für unsere Provinz herstellen läßt. Ich erinnere Sie daran, daß im Bereiche des Justizsenats Ehrenbreitstein man seit dem Jahre 1858 oder 1859 damit befaßt ist und heute noch nicht zu Ende gekommen ist. Wenn keine Vorarbeiten geschehen, so werden, wenn das deutsche Civil-Gesetzbuch kommt, meines Erachtens noch 10 oder mehr Jahre vergehen, bevor wir vollständig in den Genuß der Rechtseinheit mit dem übrigen Deutschland eintreten, und bevor wir der Vortheile, welche die neue Gesetzgebung bietet, voll theilhaftig werden können. Als zweiter Gesichtspunkt kommt ferner in Betracht, daß die spätere Herstellung des Grundbuches, wenn dasselbe nicht zeitig vorbereitet wird, sehr viel Geld kostet. Wenn man, wie in Ehrenbreitstein, bei Einführung des Grundbuches erst für jede Parzelle die Folien anlegen, erst dann die Verhältnisse jeder Parzelle festsetzen will, so wird die Sache sehr, sehr lange dauern und recht kostspielig werden. Von diesen Erwägungen ausgehend, halte ich es für allein richtig, daß das Zwischengesetz, welches man jetzt machen will, sich zur Aufgabe zu stellen hat, uns auf der einen Seite gegen die schlimmsten Schäden des französischen Gesetzes zu schützen, und diese zu beseitigen, auf der anderen Seite aber den Weg zu bahnen habe, der zu der Grundbuch-Ordnung führt und die Herstellung des Grundbuches in der kürzesten Frist und mit den geringsten Kosten ermöglicht. Ob und inwieweit der Entwurf diese Ziele erreicht, werden Sie in der Spezial-Diskussion ebenfalls von dem Herrn Kollegen Küster hören. Im Allgemeinen ist bereits in dem Referate ausgesprochen, daß in dieser Hinsicht der Entwurf nicht weit genug geht, und ich werde mir eventuell gestatten, auch auf diese Frage noch zurückzukommen.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren, lassen Sie mich den allgemeinen Bemerkungen des Herrn Landes-Direktors nur Weniges noch hinzufügen, Bemerkungen, die darauf hinielen, welche Veranlassung und welcher Grund die Staatsregierung veranlassen konnten, den Gesetzentwurf Ihnen zu unterbreiten. Meine Herren, es ist Thatsache, und Sie haben es eben von dem Herrn Landes-Direktor ausgeführt gehört, daß der Grundcredit in unserer Rheinprovinz in der letzten Zeit gar gewaltig gesunken ist, und daß die kleinen Grundbesitzer, also Diejenigen, die vielleicht 5 bis 50 Morgen besitzen, in die desolatesten finanziellen Verhältnisse gerathen sind. Als Grund, als Hauptgrund, möchte ich sogar sagen, für diese Kalamität kann nur die große Rechtsunsicherheit angesehen werden, die bei Uebertragung des Grundeigenthums, bei den dinglichen Lasten und den Hypothekarforderungen, welche auf dem Grundeigenthum haften, besteht. Meine Herren, im Allgemeinen sei Ihnen gesagt, daß der Eigenthümer nach den Bestimmungen des code Napoleon, der jetzigen Gesetzgebung, wenn er kauft, nicht einmal weiß, ob er Eigenthum erwirbt, denn es ist sehr leicht denkbar, daß einen Tag, bevor der Erwerber den notariellen Akt thätigt, der

frühere Eigenthümer sein Eigenthum schon an einen Dritten veräußert hat, wenn auch nur mündlich, denn lediglich durch den Konsensus geht Eigenthum über, und läßt er auch an dem folgenden Tage vor dem Notar den Kaufakt beurkunden, so ist der andere Erwerber berechtigt, durch Zeugen nachzuweisen, daß er vorher erworben hat, und derjenige, der notariell gekauft, der vielleicht den Kaufpreis bezahlt, der trans- und inscribirt hat, hat nicht das geringste Recht. Meine Herren, man weiß auch nicht, ob der Eigenthümer, der verkauft, auch von seinem Vorbesitzer überhaupt Eigenthum erworben hat. Ebenso, meine Herren, ist es nach den Bestimmungen des code Napoleon sehr bedenklich, wegen der großen Unsicherheit, Gelder auf Hypotheken zu geben; man weiß nach dem Stande der jetzigen Gesetzgebung nicht, wenn der Eigenthümer noch so sehr versichert, gegen ihn existirten keine hypothekarische Verpflichtungen, ob nicht doch Hypotheken oder Privilegien existiren, welche die Rechte desjenigen, der das Darlehen gibt, vollständig verschwinden lassen. Meine Herren, drittens für beide, für den Eigenthümer sowohl wie für den Hypothekargläubiger, existirt noch die große Unsicherheit, ob nicht vielleicht im Wege irgend einer Auflösungsfrage ihnen jedes dingliche Recht an dem Eigenthum abgesprochen werden wird. Das sind Rechtsverhältnisse, meine Herren, die den Gesetzgeber durchaus zwingen, Wandel zu schaffen. Es kann meines Erachtens kein Grundkredit-Institut, das nützlich wirken soll, bestehen, und es kann meines Erachtens der Grundkredit in der Rheinprovinz sich nicht bessern, wenn nicht ein Gesetz gegeben wird, welches diese drei Mißstände vollständig beseitigt. Meine Herren, der neue Gesetzentwurf, der Ihrem Gutachten unterbreitet ist, soll, wie Sie eben aus dem Munde des Herrn Landes-Direktors gehört haben, gewissermaßen nur als ein intermediärer betrachtet werden; er schneidet nicht zu tief in die bestehenden Rechtsverhältnisse ein, er will auch nicht zu tief einschneiden; eine fundamentale Abänderung, eine Abänderung ex ovo hinsichtlich der Eigenthums- und Hypotheken-Verhältnisse soll erst bei Emanirung des deutschen Civil-Gesetzbuches eintreten. Bis dahin aber, meine Herren, ist die Zeit lang, und der Grundkredit in der Rheinprovinz verlangt alsbald eine Aufbesserung dadurch, daß auch die Rechtsverhältnisse sicherer und richtiger gestaltet werden. Aus diesem Gesichtspunkte, meint der Provinzial-Verwaltungsrath, möchten Sie den Gesetz-Entwurf gütigst betrachten, und wenn er auch vielleicht dem Einen zu weit, dem Andern zu wenig weitgehend sei, dann möchten Sie, bittet der Provinzial-Verwaltungsrath, nicht so sehr mit der Sonde in die einzelnen Paragraphen hineintasten; denn die Hauptsache dürfte sein, für die Rheinprovinz überhaupt ein Gesetz zu schaffen, welches die Rechtsverhältnisse sofort günstiger ordnet; es soll ja auch eben nur ein intermediäres Gesetz sein, und wie bemerkt eine vollständige Abänderung wird eintreten, wenn das Reichs-Gesetzbuch erlassen wird. Bis dahin aber muß Wandel geschaffen werden, und der Provinzial-Verwaltungsrath ist sogar der Ansicht, daß, selbst wenn diejenigen Wünsche, die er bei den einzelnen Paragraphen ausgedrückt hat, an hoher Stelle keine Berücksichtigung finden sollten, nichtsdestoweniger das Gesetz freudig begrüßt werden muß, indem es doch in vieler Beziehung günstig abändernd auf unsere Verhältnisse wirkt. Meine Herren! Der Gesetz-Entwurf, wie Sie dies aus dem Munde des Herrn Landes-Direktors gehört, und wie Sie ja auch in den Motiven, auf welche ich der Kürze wegen ausdrücklich verweise, gelesen haben, hat einmal die Abänderung dieser Mißstände zum Gegenstande, sodann die Vorbereitung für das Grundbuch. Was die Abänderung der Mißstände anbelangt, so werde ich mir gestatten, bei den einzelnen Paragraphen auf das Einzelne zurückzukommen. Es würde eine unnütze Wiederholung sein, wenn ich jetzt schon darauf eingehen würde. Meine Herren! Was die Vorbereitung für das demnächst zu erwartende Grundbuch anlangt, so ist leider der Text des Gesetzes hinter den Motiven zurückgeblieben. Wenn Sie den Text prüfen, so

werden Sie in demselben keine Bestimmung finden, welche unmittelbar darauf hindeutet, daß solche vorbereitende Handlungen von Seiten der Staatsregierung intendirt werden, nur das Gesetz in seinem ganzen Rahmen würde vielleicht als eine Vorbereitung dienen können; formelle Bestimmungen sind in dem Gesetz-Entwurfe in dieser Beziehung nicht enthalten. Deshalb hat der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt, in seinem Referate sagen zu dürfen, daß in dieser Beziehung jedenfalls Bestimmungen getroffen werden möchten, welche für das Grundbuch vorbereitend da, wo das Recht und die Verpflichtung dritter Personen, also des Publikums, zur Sprache kommen, wirken, im Gegensatz zu den Verhältnissen unter den Katasterbeamten, Hypothekenbewahrern und Notaren, da diese nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths wohl im Wege des Ministerial-Reskripts geordnet und abgeändert werden können; der Minister kann anordnen, daß der Hypothekenbewahrer — wir werden noch darauf zurückkommen — die Anweisung erhält, neben den personellen Eintragungen noch Realfolien anzulegen, Bücher, die ihm fertig übergeben werden und in welche er nur bei den einzelnen Parzellen, abgesehen von der personellen Eintragung, einzutragen hat, was wirklich auf den einzelnen Parzellen steht, und wie die einzelnen Parzellen belastet werden. (Sehr wahr!)

Meine Herren! Wenn das geschieht, dann hat meines Erachtens der Hypotheken-Bewahrer nur nothwendig, sein Personal vielleicht um eine einzige Person zu vergrößern, und diese Person würde ihr Augenmerk und ihre Thätigkeit nur dahin zu richten haben, daß die personellen Eintragungen, die ja unter den Augen des Hypotheken-Bewahrers bis jetzt geschehen sind und auch in Zukunft geschehen sollen, in die Realfolien übertragen werden. Dann, meine Herren, haben Sie, wenn vielleicht nach 10 Jahren oder einer anderen Zeit das Grundbuch eingeführt werden soll, gewissermaßen das Grundbuch schon in den Realfolien, und die vielen Millionen, die eventuell von der Rheinprovinz oder vom Staate gedeckt werden müßten und die nothwendig sind, um das Grundbuch einzuführen, würden sich auf ein Minimum von Millionen reduzieren, wenn die Arbeit, allmählig und spielend, möchte ich fast sagen, vorher gemacht ist. Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath ist auch der Ansicht gewesen, sich nicht in die Anordnungen einmischen zu sollen, die vielleicht den Notaren dahin gegeben werden, daß sie von ihren Akten eine Notiz an den Kataster zu senden hätten, wie das bisher auch geschehen, oder wenn der Kataster dem Hypotheken-Bewahrer oder umgekehrt der Hypotheken-Bewahrer dem Kataster eine Notiz einzureichen habe. Das liegt für Sie, meine Herren, außerhalb des Bereiches des gegenwärtigen Entwurfes, es wird sich später finden, ob das Ministerium Anlaß hat, wenn dasselbe darüber eine Verfügung oder Verordnung trifft, Sie zu hören.

Meine Herren! Wenn ich Ihnen also in allgemeinen Zügen ein Bild über die Gründe gegeben habe, welche den Provinzial-Verwaltungsrath bestimmt haben, mit wenigen Worten Beziehungen zu berühren, welche das zukünftig zu erwartende Grundbuch betreffen, dagegen die Verhältnisse der ebengenannten Beamten zu einander außer Rücksicht zu lassen, so gestatten Sie mir später auf die einzelnen Paragraphen zurückzukommen, um nachzuweisen, wie der Entwurf die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen bestrebt ist; zudem werden Sie das Generelle theils aus dem Munde des Herrn Landes-Direktors entnommen, theils in den Motiven gefunden haben; ich glaube, Dem nichts weiter hinzusetzen zu können, und verweise zur Vermeidung einer Wiederholung ausdrücklich auf die erschöpfende Darstellung in der Begründung.

Landtags-Marschall: Ich möchte bitten, auf die einzelnen Paragraphen jetzt noch nicht überzugehen. Zunächst hat Herr Justizrath Courth das Wort, den ich ersuche, im Plenum das Referat über diesen wichtigen Gesetzentwurf zu übernehmen.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich bin erst wenige Tage im Besitz des Gesetzesentwurfs und bin erst gestern dazu gekommen, ihn eingehend zu studiren; meine Bemerkungen machen daher weder auf Vollständigkeit, noch darauf Anspruch, daß sie in jeder Beziehung durchschlagend seien; sie sind aber nichtsdestoweniger, darf ich sagen, wohl erwogen und haben das Fundament einer dreißigjährigen Praxis unter sich. Meine Herren! Es ist ja richtig, daß unsere französische Hypotheken-Gesetzgebung vieles zu wünschen übrig läßt. Manche Anläufe zu ihrer Verbesserung sind gemacht worden, sie sind im Sande verlaufen. Deshalb begrüße auch ich freudig, daß heute einmal ein ernstlicher legislatorischer Akt in dieser Beziehung uns vorliegt. Was die Publizität und Spezialität der Hypotheken anlangt, also daß die Hypotheken jedem offenkundig sind und daß sie sich nur auf bestimmte Grundstücke erstrecken, so ist darin der Entwurf sehr dankenswerth, wengleich von Seiten der Provinzial-Verwaltung bezüglich der Spezialität noch mehrere Wünsche geäußert worden sind, mit denen wir uns des Näheren bei den einzelnen Paragraphen beschäftigen werden. Es ermangelt nur noch, — was aber auch schon die Provinzial-Verwaltung angeregt hat —, da wir, ich glaube alle, auf dem Standpunkt stehen, daß das Grundbuch für unsere Verhältnisse das Erstrebenswerthe ist, wie auch die kommende große Civilgesetzgebung dasselbe als Unterlage nehmen wird, — daß in dieser Beziehung vorgesorgt wird. Ich will daher später noch einen besondern Drücker geben und werde darauf zurückkommen. Es ist ja schon einiges von Seiten der Gesetzgebung geschehen, um die sogenannten gesetzlichen stillschweigenden Hypotheken auf ein Mindermaß herabzudrücken. Die neue Vormundschaftsordnung hat mit den gesetzlichen Hypotheken der Mündel tabula rasa gemacht. Meine Herren! Es ist hier nicht der Ort, darüber zu diskutiren, ob gerade diese Lösung sehr glücklich war; ich muß sagen, ich habe immer das Gefühl gehabt, daß durch gänzliche Aufhebung der betreffenden Hypothek das Kind mit dem Bade ausgeschüttet worden ist, und daß man besser gethan hätte, strenge Vorschriften zu machen, daß die Hypotheken eingetragen werden müßten, weil die Bevormundeten, die wirklich in besonderer Lage sind, wie auch die Ehefrauen, eines gesetzlichen Schutzes bedürfen. Das wäre meines Erachtens richtiger gewesen. Meine Herren! Nur ein Punkt ist in dem Gesetzesentwurfe noch übergangen, er betrifft den Herrn Fiskus selbst, dieser hat nämlich auch noch einige gesetzliche Hypotheken; mit den Kommunen theilt er die gesetzliche Hypothek bei den rechnungspflichtigen Beamten und den Einnehmern. Diese Leute werden also ziemlich kreditunfähig auch heute noch bleiben. Dann hat der Fiskus auch noch verschiedene Steuerprivilegien, die gesetzlich bestehen. Es wäre zu erwägen, ob die Staatsregierung sich nicht veranlaßt sehen möchte, auch in dieser Hinsicht eine Fürsorge zu treffen, aber es ist dies von verhältnißmäßig untergeordneter Natur, da die Beamten an sich gekennzeichnet sind; bei den Steuerprivilegien hat es eine größere Bedeutung für die Oeffentlichkeit.

Meine Herren! Was ich an dem Entwurf von meinem Standpunkt aus zu tadeln habe, das ist die Art, wie die Sicherheit des Eigenthums befestigt werden soll. Das Correlat des Grundkredits ist die Sicherheit des Eigenthums; darauf beruht der Grundkredit, und wenn dieses nicht gesichert ist, kann uns, meines Erachtens, alles nichts nützen. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß, wenn in dieser Hinsicht nicht Wandel geschaffen wird, meines Erachtens das Gesetz eine magere Abschlagszahlung ist, mit welcher ich mich nicht zufrieden gebe. Meine Herren! Wir in der Rheinprovinz sind allerdings in eine sehr üble Lage bezüglich des Eigenthums durch Einführung unserer neuen Civilprozeßordnung gerathen. Früher, meine Herren, nach dem französischen Recht war bei jedem Akt, der 150 Frcs. also 40 Thlr. überstieg, der Zeugenbeweis ausgeschlossen, es ging also nicht, daß Jemand ein Grundstück verkaufte und daß nun ein anderer kam und

sagte: Das Stück ist mir früher verkauft worden, ich will dies durch Zeugen beweisen, wie es leider Gottes jetzt möglich ist. Wenn ich mir eine unmaßgebliche Meinung an dieser Stelle erlauben darf, so ist der neue Prozeß in der Zulassung des Zeugenbeweises zu weit gegangen. Dies weiter zu erörtern ist hier nicht der Ort; genug, wir sind in einer fatalen Lage. Ich habe durch notariellen Akt gekauft und meine, ich wäre in Ordnung, da kommt ein anderer und sagt: ich habe früher gekauft, bringt zwei oder drei Zeugen, die machen die Wahrheit überall kund, und dann habe ich mit meinem notariellen Akte nichts erreicht. Meine Herren! Nun hat das ja bereits der Gesetzgeber auch gefühlt, und er will in dieser Hinsicht Besserung schaffen, und zwar wie will er dies? indem er sagt: „Die Uebertragung oder Zutheilung des Eigenthums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden kann nur durch einen vor Notar oder Gericht geschlossenen Vertrag erfolgen.“ Meine Herren! Damit ist vieles gebessert; damit stehen wir eigentlich wieder auf dem Standpunkt vor Emanation unserer neuen Civilprozeßordnung, wo ein schriftlicher Kaufakt, welcher ein sicheres Datum hatte, gegen die Ansprüche dritter stützte, welche aus einem frühern mündlichen Vertrage hergeleitet werden sollten. Das ist aber absolut nicht hinreichend, meine Herren. So viel ich weiß, sind alle Entwürfe, die darauf zielten, das Hypothekenrecht des französischen Rechtes zu amendiren, dahin gegangen, daß die Oeffentlichkeit des Eigenthums-Überganges gewahrt werden müsse, und daß dieselbe, da wir ein Grundbuch leider noch nicht haben, allein gewahrt werden könne durch Transcription des Aktes. Das ist der Standpunkt, den ich heute vertrete. Ich möchte Sie dringend bitten, die Staatsregierung zu ersuchen, den Transcriptionszwang in das Gesetz aufnehmen zu wollen, und ich möchte mir die Frage erlauben, wie sich das Gutachten des Ober-Landesgerichts hierzu gestellt hat. Es wäre mir auch sehr angenehm zu hören, wie die Königliche Staatsregierung hierzu steht. Meine Herren! Die Transcription ist nicht schwierig, sondern sehr einfach. Wie im gegenwärtigen Entwurfe gesagt wird: ein notarieller Akt muß sein, ebensogut kann gesagt werden: der Eigenthums-Übergang und, ich würde noch weiter gehen, die dinglichen Rechte an Grundstücken, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, erfordern außerdem, um dritten gegenüber wirksam zu sein, die Transcription des betreffenden Titels. Meine Herren! Das ist kein Novum. Die Redaktoren des code civil, also des Gesetzbuches, mit dem wir uns heute befassen, haben schon diese Vorschrift verlangt, — sie war entnommen aus dem Gesetz vom 11. brumaire des Jahres VII — und wenn man die Verhandlungen im Staatsrathes liest, so wundert man sich, wie die Bestimmung hat unter den Tisch fallen können. Genug aber, meine Herren, alle Entwürfe, alle Staaten, welche die ändernde Hand an die französische Hypotheken-Gesetzgebung gelegt haben, sind dazu übergegangen, diese Maßregel obligatorisch zu machen, so auch Holland, welches eben von dem Herrn Referenten erwähnt worden ist.

Also, meine Herren, warum sollen wir denn zurückbleiben? Nach dem Entwurfe soll der notarielle Akt nöthig sein. Meine Herren! Das ist ein Punkt, der bezüglich der Kosten bei kleinen Grundstücken nicht unerhebliche Bedenken hat. Bei großen Objekten und in der Stadt kennt man, so zu sagen, nur notarielle Akte; aber auf dem Lande ist es anders; hier kommen viele kleinere Uebertragungen vor, wobei die Kosten außer Verhältniß stehen werden. Ich halte es für richtiger, den Parteien zu überlassen, ob sie einen notariellen Akt, oder ob sie einen Privat-Akt machen wollen; nur müssen sie transcribiren. Dann haben Sie zugleich die Grundlage für die zukünftige Grundbuchordnung, indem jeder Eigenthumswechsel zur Anzeige kommt. Sie arbeiten so weiter voran zu dem Ziel, welches wir alle erstreben und welches der Provinzial-Verwaltungsrath noch besonders dadurch fördern will, indem er bei den Uebertragungs-Akten obligatorisch machen will,

daß Katasterauszüge beigefügt werden. Meine Herren! Auch der Fiskus kommt dabei nicht zu kurz, womit wir rechnen müssen; der Fiskus bekommt die Transcriptionsgebühr, wodurch eine Mehreinnahme entsteht. In den Städten ist die Transcription jetzt schon allgemein. Nothwendig ist dieselbe bekauntlich blos, wenn man ein Grundstück gekauft hat, das mit Hypotheken überfchwert ist und das man von den Hypotheken reinigen will. Dann hat dieselbe den Vortheil, daß sie in den Händen des dritten Erwerbers in 10 Jahren zur Freiheit von Hypotheken führt. Dieser letztere Vortheil der Transcription ist ein so wesentlicher, daß ein verständiger Notar den Parteien solche anrät. Also muthen wir dem Publikum auch nicht zu viel zu; die Maßregel ist jetzt schon fast allgemein gewohnheitsmäßig und kann dann ebenso als Zwang auferlegt werden. Dieses Desiderium schätze ich weit höher, als daß die gesetzlichen Hypotheken öffentlich werden. Denn die Vormundschafts-Hypothek beseitigt sich in kurzem; sie besteht nur für diejenigen Vormundschaften noch, welche bereits vor dem 1. Januar 1876 eröffnet worden sind, und was die Ehefrau anlangt, so ist deren Existenz schwer zu verheimlichen und damit sind die nöthigen Maßnahmen für den Gläubiger gegeben. Das Fundament des Kredits ist und bleibt die Erkennbarkeit des Eigenthums selbst. Herr Landesrath Küster hat dies schon an ein paar Beispielen dargethan. Es kann jetzt vorkommen, daß Jemand kauft, daß aber bereits an einen anderen verkauft ist. Ebenso kann Jemanden ein Darlehn auf ein Grundstück gegeben werden, welches er bereits verkauft hat. Nach den Erfahrungen aus meiner Praxis haben die gesetzlichen Hypotheken nicht so viele Nachtheile gebracht, als das Stellionat. Die Schadensfälle beruhen meist darauf, daß der Schuldner bereits verkauft hatte, als er das Grundstück zur Hypothek stellte. Meine Herren! Ich muß noch einmal zurückgreifen. Die Publicität ist durch den notariellen Akt gar nicht gewahrt; denn der Notar muß seine Akte geheim halten. Das ist der Gegensatz der Publicität. Wenn ich zum Notar komme und frage, hat der N. N. — ich will ihm ein Darlehn auf Hypothek geben — sein Grundstück schon verkauft? so sagt der Notar, wenn er gewissenhaft ist: Hand davon; nach der Notariats-Ordnung darf ich blos den Interessenten Auskunft geben. Hierzu gehört aber derjenige nicht, welcher ein Darlehn noch nicht gegeben hat, sondern erst ein solches geben will. Ich wollte dies noch nachholen, um Ihnen zu sagen . . .

Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Das gehört wohl nicht hierher.

Abgeordneter Courth: Gestatten Sie, Herr Marschall; die Sache ist von solcher Wichtigkeit, daß ich mir diese Ausführungen noch zu gönnen bitte. Es scheint mir doch sehr zur Sache zu gehören, wenn ich sage: wir wollen Publicität schaffen und ausführe, daß es in dem Entwurfe mit der Publicität nichts ist. Auf die einzelnen Artikel gehe ich nicht ein, das behalte auch ich mir vor. — Das andere Desiderium, welches ich habe, bezieht sich auf einen Punkt, der meines Erachtens gerade so geschadet hat, wie der Mangel der Publicität des Eigenthums. Es betrifft die zehnjährige Erneuerung der Hypotheken. Diese ist ein Krebschaden; sie ist schlimmer als alles andere. Man mag ja sagen: *jura vigilantibus sunt scripta*. Ich gebe zu, der Provinzial-Hülfskasse wird es gewiß nicht passiren, daß eine solche Erneuerung versäumt wird, aber anders ist es bei den gewöhnlichen Privatleuten. Meine Herren! Ich kann Ihnen aus der jüngsten Praxis des hiesigen Landgerichts einen Fall vortragen. Eine Dame hatte eine sehr gute Hypothek, auch einen guten Schuldner; dieser verkauft, sie giebt den Schuldner frei und nimmt den neuen Käufer als Gläubiger an. Dieser gerieth in Fallitzustand, sie war geisteskrank geworden und während dem wurde die Erneuerung versäumt. Sie betraf die Kleinigkeit von 6000 Thalern. Als nun eine neue Eintragung genommen wurde, waren inzwischen mehrere andere Hypotheken vorgesprungen. Die Gläubigerin hat zu klagen versucht, indem sie ausführte, durch die Trans-

scription des Kaufaktes, worin stand, daß der Ankäufer ihr Kapital in Abschlag des Kaufpreises übernehme, und die darauffin genommene amtliche Eintragung, sei auch ihr Kapital als Theil des Kaufpreises gesichert worden. Das hiesige Landgericht hat sie aber zurückgewiesen — Herr Landesrath Küster bestätigt es mir durch Kopfnicken — die Person war um ihre 6000 Thaler gekommen. Man kann einwenden, dies wäre vermieden worden, wenn die Gläubigerin einen Verwalter gehabt hätte; aber warum haben wir die zehnjährige Erneuerungsfrist? Wenn man die Verhandlungen bei der Berathung des code civil nachliest, so ist das lediglich eine Zweckmäßigkeits-Maßregel gewesen, um den Hypothekenbewahrer nicht zu belasten. Lediglich dieser formale Grund ist hierfür maßgebend gewesen.

Im Preussischen Landrecht, meine Herren, besteht auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1872 schon zu Recht, daß alle Eintragungen so lange Wirkung haben, bis dieselben gelöscht sind. Ob das für den Hypothekenbewahrer schwierig oder weniger schwierig ist, das kann doch nicht ausschlaggebend sein. Das darf höchstens auf seine Gebühren Einfluß haben. Auch in dieser Beziehung kann ich konstatiren, alle Länder, die an die Hypothekenordnung herangegangen sind, haben diese zehnjährige Erneuerung abgeschafft. Auch Belgien hat das gethan, ebenso Holland. Also, meine Herren, warum soll ich dies Desiderium nicht haben? Allerdings erkenne ich an, daß der Fiskus dadurch einen Ausfall hat; es würde dies aber nicht zu schwer wiegen gegenüber den wirklich großen Bedenken gegen die Erneuerung. Dieselbe hat immer etwas unangenehmes, es kann ja leicht etwas dabei verfehlt werden. Wenn mir eine Erneuerung gebracht wird, ich soll sie machen, ich thue es sehr ungern und die Kollegen thun es auch ungern wegen der großen Verantwortung, der man sich aussetzt. Warum dies alles? Aus keinem andern Grunde, als daß dem Hypothekenbewahrer bei Ertheilung der Auszüge etwas weniger Belästigung entsteht. Ich glaube also, wenn einmal die bessernde Hand angelegt wird, daß eine betreffende Bestimmung auch noch mit in das Uebergangsgesetz hineingebracht werden kann. Wichtig ist ja, daß noch eine einmalige Erneuerung stattfindet, um die geplante Spezialität der Hypotheken durchzuführen. Es würde in dieser Beziehung ganz zweckmäßig gesagt werden können, daß von dem 1. Januar 1897 an eine Erneuerung der Hypotheken nicht mehr nöthig ist. Wir kommen dann in Einklang mit allen Ländern, die das Hypothekengesetz des code civil überhaupt in Angriff genommen haben, und mit allen übrigen Ländern des Deutschen Rechts, so mit dem Preussischen Landrecht und dem Oestreichischen Rechte. Ich glaube, daß der formale Grund dagegen nicht durchschlägt. Ich will bemerken, meine Herren, ich weiß nicht, wie die Gesetzgebung augenblicklich in Frankreich in diesem Punkte liegt. Ich werde mich hierüber informiren. Wenn Sie die französischen Schriftsteller lesen, so finden Sie, daß alle — die geheimen Hypotheken tangiren sie weniger — neben dem Desiderium der Transskription auch das Desiderium des Fortfalls der 10jährigen Erneuerung hatten.

Landtags-Marschall: Herr Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Ich freue mich sehr, daß der Herr Abgeordnete Courth vom juristischen Standpunkt aus die meisten Desiderien berührt hat. Ich möchte mir nur erlauben, auf einige praktische Punkte wegen der Ausführbarkeit der Bestimmung in §. 1 einzugehen. Ich muß mich gegen den Vorschlag, daß nur ein vor Notar oder Gericht geschlossener Vertrag Gültigkeit haben soll, erklären.

Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Ich möchte bitten nicht zu sehr in die Spezial-Diskussion einzutreten.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Herr Justizrath Courth hat schon etwas voraus gegriffen, ich wollte es gleichfalls thun, ich will aber vorläufig verzichten.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Ich wollte mir nur erlauben, Ihnen eine Auskunft darüber zu geben, wie sich die Gutachten zur Einführung des Transcriptions-systems verhalten haben. Es sind, wie Sie wissen werden, von dem Ober-Landesgericht, von der Anwaltskammer und von einzelnen Notaren, vom Ober-Staatsanwalt und von den Landgerichten Gutachten eingefordert worden. In ihrer großen Mehrheit sprechen sie sich gegen die Einführung des Transkriptions-Systems aus. Das Ober-Landesgericht sagt, die sonst gemachten Vorschläge, die also in diesem Gesetz-Entwurf noch nicht enthalten sind, um das Hypothekenrecht zu verbessern, seien nicht annehmbar, und äußert sich dann wörtlich:

„Dahin gehört der Vorschlag, das französische Transcriptions-system einzuführen, zu welchem das Gutachten der Rechtsanwälte hinneigt. Der Transcriptions-zwang würde, auch ganz abgesehen von den Kontraversen und Lücken und von der Kostspieligkeit, einen großen Apparat von neuen Gesetzesbestimmungen erfordern; die ganze Masse der früher begründeten Rechtsverhältnisse würde davon ergriffen und umgewälzt, um bald nachher bei Einführung des Grundbuches beziehungsweise des Allgemeinen Deutschen Civil-Gesetzbuchs wiederum anderweit neu geregelt zu werden.“

Ich glaube, ich brauche dem nichts weiter hinzuzufügen, um hier zu begründen, wie bedenklich es sein würde, jetzt den Transcriptions-zwang einzuführen, um nachher in 10 oder 15 Jahren oder früher bei der Einführung des neuen Civil-Gesetzbuchs einen ganz anderen Rechtszustand herzustellen. Die auswärtigen Gesetzgebungen, die das Transcriptions-system eingeführt haben, haben es als endgültigen Zustand, als Ersatz für das Grundbuch eingeführt, sie wollen keinen anderen Zustand haben, so daß dort die Verhältnisse völlig anders liegen, als bei uns.

Landtags-Marschall: Herr Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich möchte, da die Debatte schon auf den Transcriptions-zwang sich erstreckt hat und da sich darauf mein späterer Antrag beziehen sollte, mir erlauben, schon jetzt vorzugreifen. Die Idee, die ich mehrfach mit Bekannten besprochen habe, ist die, gerade dieses Gesetz als einen Uebergang zur Grundbuchordnung aufzufassen, und jetzt das Transcriptions-wesen faktisch dazu zu benutzen, um die Grundlage dafür zu bekommen, also ebenfalls als ein Provisorium. Wir wünschen, die schriftliche Form beizubehalten, nicht bloß die gerichtliche, die dann transcribirt werden muß, um allmählich alle Eigenthumstitel auf einen bestimmten Punkt zu bringen. Es wurde gesagt: wir müssen dafür sorgen, daß irgendwo eine Behörde existirt, wo sämtliche Kaufverträge sich zusammenfinden, woraus sich allmählich ein Register machen läßt, um dann die Grundbuchordnung ohne jede Schwierigkeit einführen zu können. Daher war der Gedanke der, daß wir die Transcription als Zwang wünschen, besonders für die Privatverträge, wenn die noch als gültig angenommen werden. Dabei kam zur Sprache, ob eine bedeutende Belästigung und Beschwerung des Hypothekenamts stattfinden würde. Jetzt ist auf dem Hypothekenamt die Einrichtung die, daß zwei Bücher geführt werden, einmal das personelle Hypothekenbuch, und zweitens die Transcriptions-Register. In die Transcriptions-Register werden aber alle notariellen Verträge ebenfalls wörtlich abgeschrieben. Diese existiren aber schon bei den Notaren überall in öffentlichen Urkunden. Wenn diese Arbeit bei den Hypothekenämtern wegfällt, so haben sie eine solche Erleichterung, daß sie mit Leichtigkeit das andere Register, ein nach Flur und Nummer eingerichtetes, führen können. Das wäre aber die Grundlage für die gesammte

Neuordnung des Grundbuches, sobald es einige Jahre bestanden hat, weil dort dann alles vorkommen muß. Um den Zwang durchzuführen, daß transcribirt werden muß, könnte ganz einfach gesagt werden: es kann keine Fortschreibung stattfinden, ohne daß ein Transcriptionsvermerk bei der schriftlichen Form da ist, denn das nehme ich an, daß eine schriftliche Form überhaupt als unbedingte Nothwendigkeit beliebt wird. Niemand wird gern Steuern für den andern zahlen, also das wäre schon der Zwang, daß Jemand transcribiren und in dieses Register sich eintragen lassen muß, wenn er der Steuern ledig werden will. Wenn man nun eine Anordnung trafe, daß keine Fortschreibung für die Steuern ohne Transcriptionsvermerk stattfinden dürfe, so wäre dadurch erreicht, daß sämmtliche Akte einer Behörde, dem Hypothekenamte, vorgelegt werden müssen, um nachzuweisen, daß transcribirt worden ist. Das wäre ein Vorschlag, um die Transcription auch als ein Uebergangsstadium für die spätere Ausbildung der Gesetzgebung uns nutzbar zu machen.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Herr Justizrath Courth hat in der Generaldiskussion drei Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf hervorgehoben. Er empfindet erstens als eine Lücke, daß die Privilegien des Fiskus nicht beseitigt sind. Dieses Moment wurde vom Provinzial-Verwaltungsrath für untergeordneter Natur angesehen, weil jenes Privilegium sich nur auf wenige Fälle erstreckt und auch bereits durch ein Dekret aus dem Anfange dieses Jahrhunderts angeordnet ist, daß der Fiskus die Grundstücke durch Eintragung bezeichnen soll, auf welche er seine Privilegien geltend machen wolle. Unter diesen Umständen glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath von jenen Privilegien absehen zu können, obwohl in der Sache selbst dem Herrn Justizrath Courth nur Recht gegeben werden kann. Die beiden übrigen Bedenken betreffen die Transcription, die zehnjährige Erneuerung der Hypotheken. Die erstere, die Transcription erachtet Herr Courth für nothwendig, um dem Eigenthumsübergange Dritten gegenüber die nothwendige Publicität zu geben und die bis jetzt fehlende Sicherheit des Eigenthumsbeweises zu schaffen, während derselbe die Verpflichtung zur 10jährigen Erneuerung der Hypothek als nachtheilig und mindestens eine unnütze Belästigung des Publikums ansieht. Ich will in diesem Punkte der Spezialdiskussion nicht vorgreifen, sondern mich darauf beschränken, noch einmal zu betonen, daß vom Standpunkte des Uebergangsgesetzes, das wir zu treffen haben, dem Entwurfe in diesen Punkten nur beigespflichtet werden kann. Wenn wir nicht zur Grundbuchordnung übergehen wollten, sondern wenn wir das System des Code so zu vervollständigen hätten, daß wir damit auskommen könnten, dann, meine Herren, bliebe uns nichts übrig, als uns an die Transcription anzuschließen und die Letztere so zu vervollkommen, daß sie die nothwendige Publicität gibt, deren der Grundbesitz im Interesse des Realkredites bedarf. Allein, meine Herren, wenn wir bloß einen Uebergang schaffen wollen, so müssen wir uns doch zunächst fragen: stehen die Kosten und Umstände des Transcriptionsverfahrens im Einklange mit den Vortheilen, die dieses Verfahren uns während der Dauer des Uebergangsstadiums gewähren kann. Diese Frage glaube ich nur verneinen zu können. Das Nächste, was wir anzustreben haben, besteht darin, daß in Zukunft über jeden Eigenthumsübergang und Belastung ein ordentlicher Titel errichtet wird, welcher erstens von einem rechtskundigen Manne ausgeht, und zweitens die Parzellen, die verkauft oder belastet werden, so genau bezeichnet, daß eine Uebereinstimmung resp. eine Eintragung aller Eigenthumsübertragungen und Belastungen in ein öffentliches Buch, den Kataster, erfolgen und dann später, wie Herr Küster ausgeführt hat, das Grundbuch gebildet werden kann. Dieses genügt für die zunächst anzustrebende Zwecke. Mehr können wir ohne große Belastung des Publikums nicht verlangen. Die notarielle Form und die Transcription erachte ich namentlich für kleinere Objecte zuviel. Wollen Sie aber

die notarielle Form fallen lassen und statt dessen sagen: wir lassen die Privatakte transcribiren, so fragen Sie sich doch, meine Herren, was haben Sie damit erreicht? Es kommen wieder Akte, in denen es heißt: der Peter hat dem C. das Grundstück verkauft; die Eigenthumsverhältnisse sind nicht bezeichnet, es ist nichts klar gestellt. Der Hypothekenbewahrer muß diese unvollständigen Akte transcribiren, denn Sie werden doch dem nicht juristisch gebildeten Hypothekenbewahrer nicht die Prüfung darüber, welche Akte er von der Transcription zurückweisen und welche er zulassen soll, überlassen wollen. Was nützt es nun, wenn solche unvollständige Titel transcribirt werden?

In Elsaß-Lothringen hat man mit der Transcription die schlimmsten Erfahrungen gemacht; man glaubte, etwas zu haben und hatte ein Messer ohne Hest. Das Publikum wird offenbar durch den an und für sich nichtigen und unvollständigen Akt, welcher transcribirt wird, irre geführt. Was nützt es, wenn es heißt: der Peter Müller hat von Carl Schmitz ein Grundstück gekauft? Ist damit etwas für die Eigenthumsverhältnisse erwiesen? Es muß zunächst festgestellt werden, daß der Verkäufer wirklich Eigenthümer war, und daß er sich in der Lage befunden hat, durch diesen Akt Eigenthum zu übertragen. Wenn Sie das alles in die Transcription hineinbringen und Letztere für die Eigenthumsicherheit und den Realkredit wirklich nutzbringend machen wollen, so stehen Sie vor einem ebenso schwierig auszubildenden, wie tief eingreifenden Systeme, welches eine Abänderung des Code noch in manchen anderen Bestimmungen erheischt. Wie wollen Sie es z. B. bei Theilungen machen? soll da auch Transcription erfolgen? Dann müssen auch darüber Bestimmungen getroffen und die Grundsätze der Theilung geändert werden. Wenn wir uns in der traurigen Nothwendigkeit befinden, während eines Uebergangsstadiums dem Grundbesitzer Kosten aufzubürden, so dürfen diese Kosten das Minimum dessen, was möglich ist, nicht überschreiten. Nehmen wir zu dem notariellen Akt noch die Transcription, dann kommt der Staat mit der Transcriptionsgebühr, der Hypothekenbewahrer liquidirt, und die Kosten werden zu groß. Sagen Sie aber, wir wollen notarielle Akte nur für Objekte, deren Werth eine gewisse Summe überschreitet und für das, was darunter ist, wollen wir, um Kosten zu vermeiden, Privatakte zulassen und dann diese Privatakte transcribiren, so wird damit Niemanden geholfen. Die Partheien fallen damit nur den Winkelkonsulenten in die Hände, und die Kosten werden vielleicht größer, als bei einem notariellen Akte. Die billigste Gebühr beträgt ja nur 1,80 M., und für Privatakte, auch wenn sie von Winkelschreibern gemacht werden, wird nicht weniger verlangt werden. Wir werden in Bezug auf die Kosten den Leuten wenig helfen und ihnen im Uebrigen nur ein unvollkommenes Mittel geben, da die Transcription an sich niemals eine vollständige Sicherheit für das Eigenthum darbietet. Die Letztere wird nur durch das Grundbuch erzielt. Beschränken wir uns jetzt darauf das Grundbuch durch ordentliche Kaufakte — wofür ich die notarielle Form für unbedingt nöthig halte, vorzubereiten und lassen wir die Transcription, deren wir für das Uebergangsstadium nicht so dringend bedürfen, fallen.

Das dritte Moment, welches Herr Courth berührt hat, betrifft die zehnjährige Erneuerung. Darin hat Herr Justizrath Courth vollkommen Recht, die zehnjährige Erneuerung der Hypotheken ist eine unnütze und gefährliche Belastung, welche man den Leuten auferlegt hat, um die Hypothekenbewahrer beim Nachschlagen der Register nicht zu sehr zu belasten. Gerade für die nächste Zeit ist nun aber diese Erneuerung nothwendig, damit bei der Erneuerung nur noch Hypotheken unter Angabe des Katasters eingetragen werden, und dadurch der Hypothekenbewahrer in die Lage versetzt wird, ein Flurbuch nach Parzellen anlegen zu können. Nach Ablauf von zehn Jahren wird zu diesem Zwecke eine Erneuerung nicht mehr nothwendig sein und hat der Herr Kommissar der Staatsregierung uns bei Berathung des Entwurfes im Provinzial-Verwaltungsrathe schon

gesagt, daß es die Absicht der Regierung sei, mit dem Zeitraume, den der Herr Justizrath Courtz angegeben hat, die Erneuerung durch ein neues Gesetz aufzuheben. Ob nun jetzt schon im Gesetze gesagt wird, die hypothekarische Erneuerung soll im Jahre 1897 aufgehoben werden, oder ob wir uns darauf verlassen, daß bis dahin die Staatsregierung ihr Wort einlösen wird, erachte ich für gleichgültig. Wenn die Staatsregierung ihr Wort nicht einlöste, so würden wir darauf zurückkommen können, insbesondere wenn jene Absicht durch die Motive festgesetzt würde, was ja zulässig scheint. Praktisch hat die Frage der Erneuerung heute wenig Werth; denn für die nächsten zehn Jahre müssen wir erneuern, um das Ziel des Gesetzes zu erreichen, welches wir im Auge haben. Was nach zehn Jahren geschehen soll, können wir dann anregen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Es ist meine Absicht, auch noch einige allgemeine Bemerkungen zu machen, da wir uns in der Generaldiskussion befinden. Ich glaube, wir haben alle mit sehr großer Befriedigung diesen Gesetz-Entwurf entgegengenommen, den wir sowohl den Bemühungen unseres Verwaltungsrathes, wie auch der richtigen Erkenntniß der Staatsregierung verdanken, daß dies die Vorbedingung sei, welche zu erfüllen ist, um dem Grundbesitz aus seiner mißlichen Lage herauszuhelfen. Wir erkennen mit dem Herrn Landes-Direktor alle die formalen Vorzüge des rheinischen Rechts an, wir erkennen an, daß in dieser Beziehung das rheinische Recht ein Muster ist, welches bisher von anderen civilrechtlichen Gesetzen nicht erreicht worden ist. Die heutige Lage aber hat auch selbst alle diejenigen, welche aus einer gewissen Liebhaberei und nach ihrem ganzen Bildungsgange für das rheinische Recht schwärmen, überzeugen müssen, daß dasselbe sehr große Mängel in sich trägt, zu welchen Mängeln gerade die Uebelstände gehören, welche heute durch dieses Gesetz, das die Eigenthumsübertragung, die Sicherheit des Eigenthums und die Hypothekenverhältnisse zu regeln bestimmt ist, beseitigt werden sollen. Meine Herren! Wir leben unter einer Gesetzgebung, die von dem Geiste durchdrungen ist, der auch das rheinische Recht geschaffen hat, bei dem, wie der Herr Landes-Direktor richtig sagte, der Grundbesitz vollständig vergessen wurde, und nicht zu Rathe gezogen worden ist, in der alles auf die Interessen anderer und namentlich auf die Interessen des großen, spekulirenden Kapitals zugeschnitten worden ist. Unter diesen Verhältnissen leidet der Grundbesitz ganz besonders in Betreff seiner Kreditverhältnisse, und wenn dieser neue Gesetz-Entwurf auch nach anderen Richtungen hin, z. B. in Betreff der Konsolidationsfrage, die hier und da ein Bedürfniß sein mag, eine Vorbedingung ist, so ist er ganz besonders die Vorbedingung für die Herstellung gesunder Kreditverhältnisse für Landwirthschaft und Grundbesitz. Das ist grade das Gebiet, auf welchem der Grundbesitz zu Gunsten Anderer am meisten benachtheiligt ist; das ist das Gebiet, auf welchem er am meisten seiner Natur entgegen behandelt worden ist, auf welchem man ihm einen Charakter aufgedrückt hat, den er nicht besitzt, und durch dessen Aufzwingung er nothwendig dem Ruine entgegengeführt werden muß. Wenn man dem Grundbesitze Kreditverhältnisse aufzwingen wollte und aufgezwungen hat, wie sie andere Erwerbsklassen, Handel und Industrie ertragen können, und wie sie für dieselben passen, so ist das eben eine Annatur. Wenn man uns Kreditverhältnisse aufdrängt, vermöge deren man uns die Schulden über Nacht kündigen kann, vermöge deren man uns einen Zinsfuß aufzwingt, den wir aus unserem Eigenthum nicht herauswirthschaften können, der bei der heutigen Verschuldung, wenn keine neue Hülfsmittel hinzukommen, nothwendig zum Ruine der Landwirthschaft führen muß, meine Herren, dann ist das eine Annatur und dann muß es uns freuen, daß auf diesem Wege endlich die ersten Hindernisse, die der Herstellung eines gesunden Kredites im Wege stehen, beseitigt werden.

Ich gehe allerdings noch etwas weiter, meine Herren! Ich glaube, auch damit wird der Sache nicht abgeholfen werden. Ich glaube, wenn wir einmal einen klaren Einblick in unsere Schulverhältnisse bekommen würden, so würden wir erkennen, daß ganz andere Mittel noch ergriffen werden müssen. Wenn die Staatsregierung — das möchte ich heute besonders ausgesprochen haben, weil wir die Ehre haben, Vertreter der Staatsregierung in unserer Mitte zu sehen — endlich dazu übergehen wollte, eine eingehende gründliche und allgemeine Enquete der Grundverschuldung, wie sie wiederholt in unseren Volksvertretungen, wie sie auch — und dies ist das Verdienst unseres Provinzial-Verwaltungsrathes — durch unsere Provinzial-Verwaltung beantragt worden ist, herzustellen, meine Herren, dann würden wir erkennen, daß noch ganz andere eingreifendere und stärkere Mittel angewendet werden müssen, um unseren Grundbesitz aus der Lage herauszubringen, in der er jetzt ist. Ich wiederhole es, daß wir, wenn wir dies Bild vor uns sehen würden, die Ueberzeugung gewinnen würden, daß der Grundbesitz heute Schritt vor Schritt mit apodiktischer Gewißheit dem Ruine entgegengeht. Freilich ist einmal von hoher Stelle, wie ich glaube, in unserer Volksvertretung gesagt worden, daß allerdings die Grundbesitzer vielleicht zu Grunde gehen könnten, aber der Grundbesitz bestehen bleiben würde. Das ist ein Satz, den wir, so lange wir noch am Leben sind, nicht acceptiren können. Meine Herren! Ich glaube, daß wir auch hier, wo wir diese wichtigen Fragen zu berathen haben, und wo wir noch über die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsrathes in Betreff der Fortschritte, die zur Schaffung des Grundcredit-Institutes zu machen sind, zu berathen haben, Veranlassung haben, die Bitte an die Staatsregierung zu richten, daß sie endlich einmal eine gründliche Enquete, nicht bloß von einzelnen Kreisen, sondern durch die ganze Provinz, schaffen möge. (Sehr richtig!)

Es wird dies ein Leichtes sein. Stellen Sie mir — ich richte diese Bitte an den Vertreter der Staatsregierung — Ihre Maschinerie zur Verfügung, so stehe ich Ihnen dafür, daß ich innerhalb eines Jahres die Enquete hergestellt habe und zwar eine Enquete der hypothekarischen Verschuldung, noch ergänzt durch einen großen Theil der Privatverschuldung.

Das wird also der Punkt sein, bei dem wir auch hier einzusetzen haben. Ich begrüße, wie gesagt, diesen Gesetzentwurf mit Freuden. Ich werde mit Freude ihm mit einigen Modificationen zustimmen, aber es ist unsere Aufgabe, heute auszusprechen, daß jetzt, wo nun der erste Schritt geschehen ist, auch noch weitere Schritte geschehen müssen.

Ich möchte nun noch auf einen Punkt kommen, der schon berührt worden ist: das ist in §. 1 die Frage der Eigenthums-Uebertragung.

Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Ich bitte, über die einzelnen Paragraphen sich jetzt noch nicht zu verbreiten. Ich würde Ihnen bei §. 1 das Wort hierzu geben. — Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Bezüglich der Bemerkung des Herrn Landes-Direktors, der auf Elsaß-Lothringen exemplifizirt hat, wollte ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich über zehn Jahre in Elsaß-Lothringen gewesen bin, und zwei und ein halb Jahr in dem Ministerium von Elsaß-Lothringen an Versuchen mitgearbeitet habe, dort das Hypothekenrecht in Ordnung zu bringen. Gegenwärtig sind Vertreter der Elsaß-Lothringischen Landesverwaltung in Berlin, um bei dem Bundesrath die Einführung einer Grundbuchordnung zu betreiben, und von einem dieser Herren Vertreter habe ich die bestimmte Versicherung erhalten, daß die ganze Transcription hierbei nicht das geringste nützt. Es ist mir z. B. mitgetheilt, daß Privatakte transcribirt worden sind, in denen die Kontrahenten nur nach den Vornamen bezeichnet waren. Die Transcriptions-Register, die mit vielen Kosten und Mühen geführt werden, nützen für die Vorbereitung des Grundbuchs nichts.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Ich stehe auf dem Standpunkt des Provinzial-Verwaltungsrathes. Mir ist auch der Sperling in der Hand lieber, als die Wachtel auf dem Dache. Ich begrüße den Gesetzentwurf, der uns vorgelegt worden ist, mit großer Freude, und würde ihn, wenn nichts Besseres geboten werden kann, annehmen. Auch stimme ich mit dem Verwaltungsrath überein, daß einige Desideria hinzuzufügen sind. Ich sehe in dem Gesetzentwurf einen solchen Fortschritt für unser Hypothekenwesen, für die Sicherheit des Eigenthums, für die endliche Schaffung eines Pfandbrief-Instituts und einer Kultur-Rentenbank, daß ich glaube, daß schon mit den wenigen Paragraphen des Entwurfes eine bedeutende Abhülfe geschafft werden kann. Ich bin nun nicht Jurist, sondern nur praktischer Landwirth, es berührt mich aber unangenehm, daß man nicht überall unsere schöne deutsche Sprache in den Entwurf aufgenommen hat, sondern z. B. von Privilegien spricht, während wir doch das sehr schöne deutsche Wort „Vorzugsrecht“ haben. Man hat auch in dem Gesetzentwurf „Einschreibung“ gesagt; warum aber „Transcription“? Man kann ja auch sagen: „Ueberschreibung“. Dagegen ist ein anderer, deutscher Ausdruck mir ein wenig bedenklich: Es ist da die Sprache von „Grundstücken“. Meine Herren! Ein Grundstück, ist das der fundus, ist das der Grund und Boden allein, oder gehört Alles, was darauf steht, was nieth- und nagelfest ist, auch dazu? Da möchte ich wieder bitten, daß man hier das Fremdwort „Immobilien“ nehme. (Heiterkeit.)

Ich habe in meiner praktischen Erfahrung oft gesehen, daß bei manchen Splitterrichtern Urtheile zu Stande kommen, bei denen ein praktischer Mann den Kopf schüttelt! (Heiterkeit.)

Das im großen Ganzen. Es ist ja sehr dankbar anzuerkennen, was bezüglich der Vorzugsrechte der Ehefrau u. s. w. vorgeschlagen wird; ich habe nichts dagegen, wenn der Fiskus ein wenig in den Vorzügen beschränkt wird, die er bisher genossen hat. Dann ist ein Hauptvorzug, daß die General-Hypothek wegfällt, also die Hypothek, die man in Folge von Urtheilen erwirbt, spezialisirt eingetragen werden muß, also die einzelnen Parzellen bezeichnet werden müssen. Aber nun denken Sie sich, meine Herren, wie das nachher im Hypothekenbuch aussehen wird! In der vorigen Woche hatte ich eine Hypothek von 700 Mark in der Hand, zu deren Sicherheit 230 Parzellen zur Hypothek gestellt wurden. (Heiterkeit.)

Jede dieser einzelnen Parzellen wird später im Grundbuch ein Folio haben. Wenn nun die einzelnen Parzellen aufgeführt werden müssen, und hinter jeder einzelnen Parzelle steht: Belastet mit 700 M. zusammen in Verbindung mit folgenden 229 einzelnen Parzellen, so würde ich mir den Vorschlag erlauben, daß, wenn man die Spezialisirung der Grundstücke anordnet, man sie auch übertragen möge auf den Werth der einzelnen Parzellen, der zu einem beliebigen Betrag von Seiten des Gläubigers angenommen werden muß. Dann kann in das Grundbuch geschrieben werden, daß man die und die Parzelle belastet mit so und so viel. Dadurch wird auf einer Linie erreicht, was Sie sonst auf 230 Zeilen haben. — Das sind die Bedenken, die ich den Bemerkungen des Provinzial-Verwaltungsraths hinzufügen möchte. Wenn der betreffende Passus drankommt, werde ich so frei sein, wieder darauf aufmerksam zu machen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Die gehörten Ausführungen haben mich nicht überzeugt, daß die Transcription nicht durchführbar wäre. Ich wundere mich in der That über das Gutachten des Oberlandesgerichts. Ich höre aber, daß die Rechtsanwälte dasselbe gesagt haben, wie ich, also die Leute, die im praktischen Leben stehen. Ich will aber noch besonders hervorheben, daß der bekante Reichensperger'sche Entwurf, die Transcription als condito sine qua non hingestellt hat. Wenn mir

nachgewiesen würde, daß durch die Aufnahme der Bestimmung fundamentale Aenderungen in unserem Civilrecht nöthig werden, so würde ich mich bescheiden; aber bis mir dieser Nachweis erbracht wird, bleibe ich auf der Forderung stehen. Sie ist sehr leicht zu erfüllen, und ich sehe nicht ein, weshalb das nicht geschehen soll. Man sagt, man will eine Grundbuchordnung. Ja, meine Herren, das wissen wir ja, und der Entwurf soll die Schaffung der Grundbuchordnung fördern. Aber warum will man denn nicht bis wir das Grundbuch wirklich haben, eine so einfache Bestimmung hineinfügen, wenn sie wirklich nicht andere große Konsequenzen zur Folge hat? Ich kann solche nicht finden. Ich habe es mir eben vergeblich durch den Kopf gehen lassen, was denn fundamental durch die Transcription geändert werden könnte, als daß wir dadurch erst eine reelle Sicherheit erwerben. Dann erst hat man den Vogel in der Hand, während man uns den Spaß auf dem Dache zeigt und die Unsicherheit bleibt. Ich möchte also dabei verharren, und lasse mich davon auch dadurch nicht abschrecken, daß man sagt: in Elsaß-Lothringen sind Verträge transcribirt worden, in denen nur der Vorname stand. Nun dann schadet eine solche Uebertragung auch dritten nicht, dann ist überhaupt kein Vertrag vorhanden; oder das Grundstück ist nicht bezeichnet; dann ist ebenfowenig ein gültiger Akt vorhanden. So etwas kommt aber sehr wenig vor, denn so weit ist man auch auf dem Lande doch gekommen, daß man die Grundstücke wenigstens nach dem Nachbar und nach der Größe, oder nach der Flur bezeichnet. Immerhin wäre es ein großer Fortschritt, daß die Transcription geschieht. Wir erreichen dadurch erst die Sicherheit, die der notarielle Akt in keiner Weise giebt.

Landtags-Marschall: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Courth, seinen Antrag zu §. 1 zu formuliren. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur General-Diskussion.

Abgeordneter von Eynern: Wenn die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë hier im Provinzial-Landtage ganz ohne Erwiderung blieben, so würden sie von der allgemeinen Ansicht des Provinzial-Landtags ein Bild darstellen, welches doch nicht ganz richtig sein dürfte; wenigstens sind auch andere Anschauungen vorhanden, und ich glaube, daß man, wenn auch mit wenigen Worten, auf das entgegnen muß, was Freiherr von Loë ausgeführt hat. Freiherr von Loë hat damit angefangen, daß er das Rheinische Recht sehr gerühmt hat; hinterher aber hat er große und viele Mängel darin gefunden, und er hat sodann den Ausspruch gethan, daß das Rheinische Recht in Beziehung auf die Hypotheken-Ordnung rein für das große spekulative Kapital zugeschnitten sei. Soviel ich weiß, hat zu der Zeit, als das Rheinische Recht erlassen wurde, das, was wir unter großem spekulativem Kapital verstehen, in keiner Weise bestanden und hat daher auch nicht die Grundlage zu dieser Gesetzgebung bilden können. Dann gebe ich aber dem Herrn Freiherrn von Loë vollständig Recht, daß die jezige Hypotheken-Ordnung außerordentliche Mängel aufweist. Auch ich begrüße deshalb die beabsichtigte Neu-Ordnung mit großer Freude. Namentlich ist es unzweifelhaft richtig, daß die Landwirthschaft die plötzliche, über Nacht erfolgende Kündigung der übernommenen Schuld nicht ertragen kann, und daß in dieser Beziehung es sehr dankenswerth ist, wenn eine Aenderung getroffen werden soll. Auch darin bin ich mit ihm einverstanden und glaube, daß es vielfach der Wunsch von Provinzial-Landtags-Mitgliedern ist, daß es recht hübsch wäre, wenn eine allgemeine Enquete über die Grundverschuldung aufgenommen werde; ich glaube aber nicht, daß das so einfach ist, wie Herr von Loë es sich vorstellt, und glaube auch, wenn die Staatsregierung selbst ihm den ganzen Apparat zur Verfügung stellen wollte, den sie für eine derartige Enquete hat, daß das weiter reichen würde, als über den Zeitraum von einem einzigen Jahre. Dann aber frage ich noch, wenn die allgemeine Anschauung des Herrn Freiherrn von Loë über die Grundverschuldung vorhanden ist, wozu es

dann noch einer Enquete bedarf, welche ungeheure Kosten und Schwierigkeiten macht, blos um etwas festzustellen, was in den Augen des Herrn Freiherrn Felix von Loë schon als eine übergroße Verschuldung des Grundbesitzes vorhanden ist. Ich glaube statt die Enquete zu machen, könnten wir ruhig annehmen, daß die Verschuldung da ist, und auf Grund dieser Ueberzeugung versuchen, in einem neuen Gesetz die Ursachen der Verschuldung zu heben.

Dann meint Herr Freiherr Felix von Loë, es müssen noch ganz außerordentliche Maßregeln eintreten, um einer Verschuldung des Grundbesitzes in weiterem Maße vorzubeugen. Ich bin mit ihm ganz einverstanden, nur glaube ich, daß er das Wesentlichste in der Beziehung nicht erwähnt, das Wesentlichste auch nach seiner eigenen Anschauung, die er uns vor einigen Jahren im Provinzial-Landtage entwickelt hat, als es sich um Einführung einer Höfeordnung und eine andere Regelung des Erbrechts für die Uebertragung von Gütern handelte. Ich glaube, darin liegt die wesentliche Ursache der Grundverschuldung in der Rheinprovinz, indem das Rheinische Recht die Erbtheilung in keiner Weise beschränkt, sondern die Güter vollständig parzellirt, in die Hände der Erben zu übergeben gestattet. Das Konsolidationsgesetz, das wir hier vorliegen haben, ist gar nichts anderes, als die Konsequenz, um diese übergroße Erbtheilung wieder richtig zu stellen und eine bessere Organisation einzuführen. Ich glaube, darin liegt eine wesentliche Ursache der Verschuldung des Grundbesitzes in der Rheinprovinz. Da müssen wir den Hebel ansetzen, um eine Menderung herbeizuführen, wie ja schon jetzt vielfach große und kleine Familien gegenüber den Bestimmungen des rheinischen Rechts ihr eigenes Recht machen und diese Familien sind ja in Ansehen und Wohlstand geblieben.

Was die Ausführung des Herrn Freiherrn Felix von Loë betrifft, daß er dem vollständigen Ruine des Grundbesitzes entgegensteht, so haben wir hier in unserem im großen Ganzen doch recht gesegneten Rheinlande keine Veranlassung, in solchem Maße Schwarz in Schwarz zu malen. (Oho!)

Meine Herren! Es sind ja allerdings Gegenden, wo sich der Grundbesitz, hauptsächlich in Folge der großen Erbzerpflitterung, in einem sehr traurigen Zustande befindet; es gibt aber auch ganze große Gegenden in der Rheinprovinz, wo derartige Fälle nicht vorliegen und ein Ruin des Grundbesitzes, wie ich glaube, noch in keinem Maße vorhanden ist. Schaffen Sie für den Grundbesitz die Sicherheit leichterer Kapitalzuflüsse, wie es durch die an diese Hypothekendordnung sich anschließende Gesetzgebung über eine Hypothekenbank in Aussicht steht, so bin ich überzeugt, daß diese allgemeine Klagen auf ein sehr geringes Maß reduziert werden können. Im großen Ganzen ist es ja augenblicklich modern, den Grundbesitz in einem Maße als bedrängt darzustellen, das mit den thatsächlichen Verhältnissen doch nicht in Einklang steht. (Oho!)

Meine Herren! Sie haben ungünstige Konjunkturen, die Sie überwinden müssen, wie im Handelslande, in der Industrie derartige Konjunkturen auch überwunden werden müssen. Da ist ja auch nicht Jahr aus Jahr ein Verdienst; dort hat man auch Verlustjahre. Gegenüber diesen allgemeinen Klagen erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß die Güter heute noch immer zu einem sehr hohen Preise jeden Augenblick verkauft werden können, und (Oho!) daß die Verpachtungen der Domänen des Staates noch in keiner Weise eine so große Fehlsomme gebracht haben, um in dieser Weise ein so ungünstiges Urtheil über die Landwirtschaft und über die Ergebnisse der Landwirtschaft zu rechtfertigen. Ich will gar nicht sagen, daß es vielleicht, um für die Landwirtschaft etwas zu erreichen, nützlich ist, sie in dieser Weise so schwarz darzustellen, (Oho!) aber den thatsächlichen Verhältnissen entspricht diese Darstellung meiner Ueberzeugung nach nicht.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Es ist ja gewissermaßen ganz interessant, in gewissen Zeiträumen, wenn man in geschäftlichen Angelegenheiten mit Bekannten wieder zusammentrifft, immer dieselben Ansichten wieder zu finden. Wir haben schon damals, als wir den Schorlemer'schen Gesetzentwurf zur Berathung und Begutachtung vor uns hatten und uns in der Majorität gegenüber dem Rheinischen Theilungszwange für die Einführung einer erweiterten Dispositionsfreiheit aussprachen, den Herrn von Eynern als unseren Gegner gefunden, während alle Vertreter des Grundbesitzes dies als den richtigen Weg erkannten, um Abhilfe zu schaffen. Ich kann Ihnen mittheilen, meine Herren, was Ihnen vielleicht nicht bekannt ist, daß wir auf unserer Seite eine sehr bedeutende Autorität haben. Die Staatsregierung hat, als sie den Entwurf der Westfälischen Höfeordnung den Häusern des Landtages vorlegte, in ihren Motiven gesagt, sie sei nicht für ein festes Anerberecht, sie stände ganz auf dem Standpunkte des Rheinischen Provinzial-Landtages, der eine erweiterte Dispositionsbefugniß wolle. Wir können uns freuen, diese Zustimmung zu haben, die faktisch mehr werth ist, als vielleicht die eine oder die andere Zustimmung von anderer Seite.

Was die von mir gemachte Bemerkung, auf welche Herr von Eynern erwidert hat, anbelangt, so habe ich mich, wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht, nicht dahin ausgesprochen, daß das Rheinische Recht ganz zu Gunsten der kapitalistischen Spekulation sei, sondern die Gesetzgebung im Allgemeinen, welche aus demselben Geiste hervorgegangen sei; das wollte ich zunächst berichtigen.

Herr Abgeordneter von Eynern hält dann die Enquete gar nicht für nothwendig. Nun, meine Herren, er hat insofern ganz Recht; für mich ist sie absolut nicht nothwendig und auch für alle diejenigen nicht, welche die Verhältnisse des Grundbesitzes genau kennen. Aber für diejenigen Herren, welche dieselben noch nicht genau zu kennen scheinen, wie der Herr Abgeordnete von Eynern, wird eine derartige Enquete stark beweisend sein und sie überzeugen, daß die Lage des Grundbesitzes allerdings eine ganz schwarze ist, und daß wir heute nicht zu schwarz gemalt haben. Wenn Herr von Eynern z. B. gesagt hat, die hohen Preise, zu welchen man den Grundbesitz heute noch verkaufen könne, bewiesen, daß die Lage desselben keine so schlimme sei, so glaube ich wieder, daß darin ein großer Irrthum obwaltet. Wenn er in ländlichen Kreisen stände, so würde er wissen, wie schwer es ist, zu einem einigermaßen erträglichen Preise einen Hof oder etwas ähnliches zu verkaufen, wie schwer es ist, zu einem einigermaßen erträglichen Pachtpreise, der zu den früheren Kaufpreisen in gar keinem Verhältnisse steht, zu verpachten. Herr von Eynern steht den Verhältnissen zu fern; es ist verzeihlich, wenn er sich in dieser Hinsicht im Irrthum befindet. Aber diese Ansicht des Herrn von Eynern bestärkt mich in der Ansicht, daß eine Enquete um so nothwendiger ist. Ich bitte daher den Vertreter des Ministeriums, daß er die Güte haben wolle, von unserer heutigen Aeußerung dem Ministerium Mittheilung zu machen. Ich sehe aber wohl ein, daß das nicht genügen wird, und daß wir auf diesem Provinzial-Landtage direkt einen Antrag stellen müssen, damit die Sache auf formellem Wege zur Kenntniß der hohen Staatsregierung komme. Ich hoffe, daß dies zur Klarstellung der Sache beitragen wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf Hoensbroech: Meine Herren! Ich freue mich, daß der Herr von Eynern in dieser Beziehung vollkommen unserer Ansicht ist, daß er klar und deutlich ausgesprochen hat, daß der Hauptschaden unseres Grundbesitzes in dem französischen Erbrechte liegt. Dies ist ja auch schon von denjenigen, die das französische Erbrecht gemacht haben, ganz klar und deutlich anerkannt worden. Ich erinnere blos an den Ausspruch des Vorsitzenden der damaligen

französischen Kommission Cambacerés, der ausdrücklich von dieser Bestimmung sagte, daß es das Zerstückelungsgeſetz des Grundbeſitzes ſei. Wenn ich dieſe Erkenntniß mit der Stellung, die Herr von Eynern bei der Berathung des Schorlemerschen Geſetzentwurfs eingenommen hat, zuſammenſtelle, ſo kann ich allerdings keine andere Konſequenz daraus ziehen, als daß Herr von Eynern die Zerstückelung des Grundbeſitzes will. Er wird uns doch nicht verübeln, daß wir Grundbeſitzer nicht nur des zweiten, ſondern auch des vierten Standes uns dieſer Konſequenz mit voller Macht entgegenſtellen. Was ferner die Enquete betrifft, von der Herr von Eynern ſich ſo wenig verſpricht, der er ſo wenig Werth beizulegen ſcheint, ſo bin ich doch in der Lage auf einen Vorgang aus der allerjüngſten Zeit hinzuweiſen. In dieſem Jahre, noch vor wenig Wochen, hat die Badische Regierung, deren Land ja auch unter dem franzöſiſchen Geſetze ſteht, eine derartige Enquete in der allergründlichſten Weiſe abgeſchloſſen. Obwohl ich glaube ſagen zu können, daß die Badische Regierung mehr auf dem Standpunkte des Herrn von Eynern, als auf dem unſerigen ſteht, ſo iſt ſie doch durch die ziffermäßigen Beweiſe, welche zu Tage gefördert wurden — unbedingt zu dem Schluſſe gezwungen worden, daß nicht nur, wie Herr von Eynern ſagt, in der Zwangserbtheilung ein Hauptgrund der Verſchuldung des Grundbeſitzes liegt, ſondern auch in den beſtehenden Mängeln unſeres Hypothekenrechtes. Ich bin bereit, das Material über die Badische Enquete, in deſſen Beſitz ich bin, dem Herrn von Eynern zur Verfügung zu ſtellen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich will auf die allgemeinen Ausführungen nicht näher eingehen und nur dem Herrn Freiherrn von Loë erwidern, daß wenn ich geſagt habe, eine Enquete ſei ja in der Durchführung mit ihrem großen Apparate nicht ganz nöthig und würde wohl am wenigſten für Herrn von Loë nothwendig erſcheinen, was er mir beſtätigt hat, und er nun eine Enquete für nothwendig hält, um mich zu informiren und zu unterrichten, ich dies dankbar annehme. Ich werde deſhalb vorbehaltlich näherer Prüfung für eine Enquete ſtimmen. (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Da Niemand ſich zum Worte gemeldet hat, ſchließe ich die Generaldiſkuſſion. Wir würden nunmehr zu den einzelnen Paragraphen übergehen. Ich bitte den Herrn Landesrath Küſter, zunächſt die Ueberschrift zu leſen.

Landesrath Küſter: Die Ueberschrift lautet:

„Entwurf eines Geſetzes über die Veräußerung und hypothekariſche Belaftung von Grundſtücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts.“

Landtags-Marschall: Hat Jemand hierzu etwas zu bemerken? — Es iſt nicht der Fall. Dann bitte ich Herrn Landesrath Küſter den Eingang ſowie Artikel I §. 1 des Geſetzes zu verleſen.

Landesrath Küſter:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtages der Monarchie, was folgt:

#### Artikel I.

Die Vorſchriften des rheiniſchen Rechts über die Veräußerung und hypothekariſche Belaftung von Grundſtücken werden durch die nachſtehenden Beſtimmungen abgeändert und ergänzt.

#### §. 1.

Die Uebertragung oder Zuthheilung des Eigenthums an einem Grundſtücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden kann nur durch einen vor Notar oder Gericht geſchloſſenen Vertrag

erfolgen. Die Vorschriften, nach welchen die Protokolle anderer Beamten die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde haben, finden auch hierbei Anwendung.

Die Verpflichtung der Vertragsschließenden zur Erfüllung des Vertrages ist von Beobachtung dieser Form nicht abhängig.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte für die Aufnahme von Verträgen bleiben unberührt.“

Landtags-Marschall: Von einer Verlesung des Referats des Provinzial-Verwaltungsraths, sowie der Begründung der Regierung sehen die Herren wohl ab, da dieselben von Ihnen wohl allen studirt worden sind. (Zustimmung.) Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Ich wölfte mir zunächst die allgemeinere Bemerkung gestatten, daß das Referat, das Ihnen Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths über diesen Gesetzentwurf mitgetheilt worden ist, systematischer Natur ist, und zwar in der Weise aufgestellt, daß die Abänderungen der vier materiell von einander verschiedenen Gebiete, welche in dem Gesetz enthalten sind, Ihnen einzeln zur näheren Anschauung und Prüfung gebracht werden. Das erste Kapitel betrifft die Veräußerung, die Eigenthums-Uebertragung, das zweite die zukünftige Hypotheken und Privilegien, das dritte die Uebergangs-Bestimmungen und das vierte die Auflösung der Verträge in Folge Nichteinhaltung der Bedingungen, die dem Vertrage zu Grunde gelegt sind. Wir stehen am ersten Kapitel, welches in diesem Artikel besteht und die Bestimmung umfaßt, wie Eigenthum und zwar sowohl unter den Parteien selbst, als dritten Personen gegenüber übertragen wird. Meine Herren! Ich hatte schon bei Einleitung meines Vortrages Ihnen ausgeführt, daß früher unter dem Code napoleon — und Herr Justizrath Courth hat das ja bestätigt — der gewöhnliche Consens, d. h. der übereinstimmende Wille zweier Personen, den Vertrag macht. Mag nun schriftlich etwas aufgesetzt sein oder nicht, in dem Moment, in dem der eine Wille mit dem anderen zusammentrifft, ist der Vertrag perfekt. Von diesem Principe, das im Laufe der Zeit und der Gesetzgebung höchst gefährliche und nachtheilige Folgen haben kann und gehabt hat, ist nun der Entwurf abgewichen, indem er sagt: „die Uebertragung oder Zuthellung des Eigenthums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden kann nur durch einen vor dem Notar oder gerichtlich geschlossenen Vertrag erfolgen.“ Der Entwurf hat nichts besonderes über Schenkungen und über Testamente gesagt; bei Schenkungen von Immobilien ist, wie Ihnen bekannt, die Transcription vorgeschrieben, und nur durch die Transcription geht das Eigenthum von dem Geschenkgebenden auf den Geschenknehmenden über. Ueber testamentarische Anordnungen gelten ganz besondere gesetzliche Bestimmungen, sodas wir es gegenwärtig hauptsächlich mit Verträgen zu thun haben; bei diesen ist die Uebertragung des Eigenthums an einen schriftlichen Vertrag, der vor dem Notar oder Gericht geschlossen werden muß, geknüpft. Gleichgestellt damit sind diejenigen Protokolle der Beamten, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen schon bisher gleiche oder doch annähernd gleiche Wirkungen hatten, so beispielsweise die Protokolle in dem Konsolidationsverfahren, in dem Expropriationsverfahren u. s. w. Sie finden in den Motiven diese einzelnen Fälle näher erwähnt. — Bei diesem §. 1 war insonderheit hervorzuheben, daß das Eigenthum auch unter den Contrahenten nicht durch den Willen übergeht, sondern auch hier wieder als Requisite die Schriftlichkeit des Vertrages verlangt wird.

Also wenn der Eigenthümer sein Grundstück einem Anderen verkauft, so erwirbt auch dieser durch den Vertragsabschluß das Eigenthum noch nicht, sondern der Verkäufer hat noch nach dem Gesetze die volle Disposition; erst wenn der Notarakt gethätigt ist, wird ihm die Disposition genommen; alles was vor Aufnahme des Aktes geschieht, Hypothekenbestellungen, Weiterver-

äußerungen u. s. w. sind vollständig gültig. Der nicht notariell oder gerichtlich geschlossene Vertrag gibt allerdings Rechte, nur kein Eigenthumsrecht. Man hat zwar darüber gestritten, ob es nicht zweckmäßig sei, daß, insofern der Eigenthumsübergang durch den schriftlichen Vertrag stattfinden soll, den Kontrahenten absolut gar kein Recht gegeben wird, sondern erst, wenn der Vertrag die erwähnte schriftliche Form erhalten. Davon hat der Entwurf abgesehen und gesagt, die Verpflichtung der Vertragsschließenden zur Erfüllung des Vertrages ist von der Beobachtung dieser Form nicht abhängig; d. h., ist ein Vertrag geschlossen, dann hat jeder ein Recht auf Thätigung, auf Exequirung des nur mündlich abgeschlossenen Vertrages; er hat zwar nicht das Recht, zu sagen, der Vertrag sei perfekt und bewirke den Eigenthumsübergang, sondern er hat nur das Recht, darauf zu klagen, daß der Vertrag abgeschlossen wird, und erst dann, in der Prozedur selbst, wenn das Urtheil gefällt ist, wird das Eigenthum übergehen.

Meine Herren! Gestatten Sie mir noch zum Schluß, was die von verschiedenen Seiten betonte Transcriptionsfrage und die Frage anlangt, ob bei einem jeden Rechtsgeschäft nunmehr die notarielle Form die geeignete und die passende erscheint, nur eine kurze Bemerkung. Meine Herren! Was die letztere Frage betrifft, so ist im Provinzial-Verwaltungsrath lange darüber debattirt worden, ob in Wahrheit die notarielle Form für ein jedes, auch nur geringes Geschäft, nothwendig erscheine, und der Provinzial-Verwaltungsrath ist zu der Ansicht gekommen, daß das allerdings der Fall sei. Man hat eigentlich nicht mit Unrecht dem entgegengesetzt, die Kosten der Eigenthumsübertragung würden zu bedeutend und Sie haben schon aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Courth gehört, daß grade dieser Umstand von den Gegnern des Gesetz-Entwurfes hervorgehoben wird. Meine Herren! Die notariellen Kosten eines Objectes unter 150 M. sind nach dem Kostengesetze vom Juni 1876: 1 M. 90 Pf. Der Notar bekommt für den ganzen notariellen Akt, und wenn er noch so viel Seiten umfaßt und noch so viel Arbeit erheischt hat, nur 1 M. 90 Pf. als seine Gebühren; die Zeugen kosten 50 Pf. pro Mann, also 1 M.; die erste Rolle der Ausfertigung wird, wenn sie exekutorischer Natur ist, mit 1 M. 90 Pf., sonst mit 1 M. 25 Pf. berechnet, und jede zweite, dritte, vierte, fünfte Rolle nur mit 65 Pf. Das ist also alles, was ein notarieller Akt unter 150 M. kostet. Der Behauptung, welche aus dieser Kostenberechnung eine Beschränkung des §. 1 herleiten will, wird noch ferner mit Recht Folgendes entgegengehalten: Die Erfahrung hat gezeigt, daß grade in den ärmeren von den Verkehrsstraßen abgelegenern Gegenden sogenannte Rechtsverständige in nachtheiligster Weise wirthschaften. Da wird für eine Konsultation, die ein armes Bäuerlein mit einem solchen Rechtskonsulenten abhält, mindestens 1 M. 50 Pf. gerechnet; dann macht der Rechtskonsulent einen Entwurf, den er mit 1 M. berechnet; dann kommt der Vertrag, den rechnet er wieder mit 1 M. oder mit 1 M. 50 Pf., endlich wird, wenn es nothwendig erscheint, die Einregistriung beantragt, dann die Abschriften gemacht &c.; kurzum, meine Herren, diejenigen von Ihnen, die auf dem Lande viel verkehren und mit den geringeren Leuten zu thun haben, werden mir in dem Punkte Recht geben: daß, wenn die gewünschte Form von ihnen nicht gebilligt werden sollte, grade der Bauer, der nicht so gebildet ist, um immer das richtige Wort zu treffen und seine Gedanken präzis auszusprechen, und deshalb den sogenannten Geschäftsmann aufsucht, viel mehr Kosten haben und viel mehr geschädigt werden wird, wenn er zu diesem, als wenn er zu dem Notar geht, der nur 1 M. 90 Pf. verlangen kann. Die Notare sind übrigens gar nicht voll Enthusiasmus für dieses Gesetz, denn auch die Verträge über die geringsten Objecte werden ihnen zugeschoben, und wahrlich die Arbeit eines Notars von 2—3 Stunden ist nicht mit 1 M. 90 Pf. bezahlt.

Gestatten Sie mir noch auf etwas aufmerksam zu machen, was auch der Provinzial-Verwaltungsrath in seinem Schoße erwogen hat. Für den kleinsten Bauern ist das Kleinste auch das Wichtigste. Einem Bauern, der vielleicht nur ein kleines Grundstück im Werthe von 80, 100 oder 150 M. hat, thut die 150 M. gerade so weh, wenn er es verliert, wie möglicherweise einem reichen Grundbesitzer seine 10 000 M.; und wenn er einen gesicherten Grundbesitz haben kann und soll, dann scheint es mir nicht angezeigt und so meint auch der Verwaltungsrath, durch einen gewöhnlichen, nur unter Privatunterschrift aufgenommenen Vertrag möglicher Weise das Eigenthum des Bauern großen Zweifeln für die Zukunft auszusetzen. Meine Herren! Es ist ein Schutz gegen viele Prozesse, welcher gewonnen wird dadurch, daß man einen notariellen Akt schließt. Die Fälschungsfrage ist immer bei einem Privatakt in Sicht, und wenn der Mann, der unterschrieben hat, später seine Unterschrift bestreitet, oder der Erbe bestreitet die Unterschrift, so können dem anderen Theil ganz erhebliche Unannehmlichkeiten erwachsen. Das ist der große Vortheil, welcher in dem notariellen Akte gegeben ist, daß eine solche Unterschrift nun und nimmermehr bestritten werden kann, mit Ausnahme eines Falles, womit wir es hier nicht zu thun haben. Hinzukommt ferner, daß der Notar rechtskundig ist; er weiß also, wie solche Verträge abgeschlossen werden müssen und die Herren, welche im praktischen Leben stehen, werden uns Recht geben, wenn wir Gewicht darauf legen, daß solche Uebergangsverträge von Rechtskundigen abgeschlossen werden; denn erst dann ist ihnen nach Inhalt und Form die rechtliche Wirkung gesichert.

Sodann ist der Notar verantwortlich für die Verträge, die er aufnimmt. Wichtigkeiten machen ihn verantwortlich; er hat darüber zu wachen, daß die Hypotheken, welche auf dem Grundstück stehen, auch angegeben werden, und wenn ein Hypothekenauszug nicht vorliegt, so ist es seine Pflicht und Schuldigkeit, ihn zu verlangen. Wohin soll es nun führen, wenn nur Schriftlichkeit, keine notarielle, verlangt wird? Sollen die kleinen Grundbesitzer auf dem Lande unter sich solche Verträge machen oder durch einen Rechtskonsulenten, der keiner Verantwortlichkeit unterliegt? Endlich kann auf Grund eines notariellen Aktes exequirt werden; man kann aber nun und nimmermehr exequiren auf Grund eines Aktes, der unter Privatunterschrift abgeschlossen ist; auf Grund eines solchen Aktes muß wieder geklagt werden; der Bauer, der in die Stadt laufen muß, hat dann doppelte und dreifache Kosten. Und wenn ich mir schließlich die Bemerkung erlauben darf, daß bei solchen Privatakten wahrscheinlich häufig die Einregistrierung vorgenommen werden wird, um ein sicheres Datum zu bekommen, und wenn diese Einregistrierung ja auch wieder Kosten macht, dann schien es dem Provinzial-Verwaltungsrath wohl angezeigt zu sein, zu sagen: auch für Denjenigen, der einen kleinen Grundbesitz hat, dürfte es das Wichtigste, das Sicherste, das Billigste sein, einen notariellen Akt zu thätigen. Das, meine Herren, habe ich Ihnen über die Schriftlichkeit sagen wollen. — Was die Transcription angeht, so ist bereits von einer verehrten Seite hervorgehoben worden, daß die Transcription gewiß ihren Nutzen hat; dieser Nutzen würde gewiß in die Augen springen, wenn der Eigenthumsübergang in Realfolien eingetragen wird; gegenwärtig erfolgt die Transcription, sowie der Akt dem Hypothekenschatzmeister gegeben wird. Weil wir von Realfolien in den Hypothekenschatzmeistern noch gar nichts wissen, so meint der Provinzial-Verwaltungsrath, würde es nicht angezeigt erscheinen, wiederum etwas Neues hinzuzufügen, eine Transcription, die immerhin nur auf den Namen registriert wird und für die Vergangenheit gar keine Sicherheit gibt. Die Transcription würde aber auch, wie das bereits diesseits hervorgehoben worden ist, nicht unbedeutende Kosten verursachen; und wenn Sie von der Ansicht ausgehen, daß ein notarieller Akt schon bedeutende Kosten macht, so werden die Trans-

scriptionskosten, meine Herren, zu diesen Kosten noch hinzukommen. Jeder, der ein Grundstück kauft, hat aber auch das Recht zu sagen: ich kaufe nur, wenn der Titel meines Vorbesizers auch transcribirt wird, und jeder vorsichtige Notar verlangt, wenn er den zweiten Akt macht, daß der erste transcribirt worden. Die Transcription hat jetzt die Wirkung, daß eine Hypothek gegen den Vorbesizer nicht mehr eingetragen werden kann, wenn sie auch gültig konstituirt war, sobald 14 Tage nach der Transcription verflossen sind. Das ist die bedeutende Wirkung der Transcription, und deshalb wird jeder Ankäufer darauf dringen, daß nur transcribirte Akte vorgelegt werden. Aber nun zu sagen, es solle nur durch Transcription das Eigenthum übergehen, erscheint bedenklich. Meine Herren! Wenn es schon nach den Motiven ein bedenklicher und tiefer Eingriff in das Civilrecht war, im Gegensatz zu den ganzen rheinischen Institutionen zu sagen, daß nicht mit dem Konsensus, sondern nur mit dem notariellen Akt das Eigenthum übergehe, wollen Sie da noch hinzufügen: nur durch Transcription dritten Personen gegenüber? wollen Sie bestimmen, es sollte das Eigenthum nicht übergehen, sobald der notarielle Akt gethätigt ist, sondern erst mit der Transcription? Dann hätten wir drei Momente auseinander zu halten, zunächst den Konsens zwischen den Parteien, der kein Eigenthum überträgt, dann den notariellen Akt, der auch kein Eigenthum übertragen soll, und dann als drittes die Transcription, die von dem Hypothekenbewahrer vorgenommen werden müßte. Ich glaube aber auch, daß die Frage wiederholt bei früheren Entwürfen ventilirt worden ist. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt sich im Rechte, wenn er im Interesse der intermediären Gesetzgebung von der Transcription abzieht und Sie wollen gütigst nicht vergessen, daß wir es nicht mit einer Umänderung ex fundamento, ab ovo zu thun haben, nicht mit der Creirung eines neuen Civilgesetzes, sondern nur damit, den momentanen Mißständen Abhülfe zu schaffen. Von dem künftigen Gesetzbuch, welches wir vielleicht in 10 Jahren oder wann sonst erwarten, können wir die Hoffnung hegen, daß es auch in diesem Punkte vielleicht weitergehende Bestimmungen trifft. Bis dahin aber glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen sagen zu können, daß die Bestimmung des §. 1 der Regierungsvorlage wohl vollständig gerechtfertigt erscheint.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Fritzen hat das Wort.

Landesrath Fritzen: Meine Herren! Ich muß gestehen, daß der §. 1 anfangs auch in mir die größten Bedenken hervorgerufen hat, und ich bin auch nicht angestanden, diese Bedenken im Provinzial-Verwaltungsrath offen darzulegen. Diese Bedenken gründen sich nicht sowohl auf die Kosten des notariellen Aktes, als vielmehr auf die Unbequemlichkeit, welche damit verbunden ist. Meine Herren! Bedenken Sie, was es für eine Last sein wird, wenn z. B. in der Eifel, wo die Notare Meilenweit von den einzelnen Eingewohnten wohnen, namentlich im Winter, zur Thätigung eines Aktes über jede kleine Parzelle eine Wanderung zu einem Notare geschehen muß, bedenken Sie ferner, daß dieser Notar mit Geschäften überhäuft ist, daß derselbe häufig ein sehr vornehmer, großer Mann ist, dem es ziemlich gleichgültig ist, ob ein kleiner Kaufakt geschlossen wird, und Sie werden mit mir der Ansicht sein, daß allerdings der §. 1 große Unbequemlichkeiten herbeiführt. Diese Unbequemlichkeiten werden aber nicht nur für Private, sondern auch für öffentliche Behörden und namentlich für unsere eigene Verwaltung entstehen; und ich glaube als früherer Dezerent der Straßenverwaltung wohl berechtigt zu sein, Sie auf diese Unbequemlichkeiten aufmerksam zu machen. Wir besitzen in der Straßenverwaltung eine große Menge Grundstücke, und zwar eine zahlreiche Reihe von Abplissen, welche zum Straßenterrain gehören; es vergeht kein Jahr, in welchem nicht mindestens 50 Kaufabschlüsse gemacht werden, theils in der Weise, daß wir Terrain verkaufen, theils in der Weise, daß wir Terrain kaufen, um zu arrondiren; künftig müssen alle diese Verträge notariell geschlossen werden.

Ein fernerer Fall wäre folgender: Ich nehme an, daß wir zum Bau einer neuen Straße schreiten, alsdann müssen wir zahllose Parzellen von einigen Ruthen, andere größer, kaufen, und es wird die Arbeit der Provinzial-Verwaltung ungemessen gesteigert, wenn zur Thätigung eines jeden Aktes die notarielle Beurkundung nothwendig ist. Wir dürfen ferner keine Straße ohne notarielle Beurkundung übernehmen; bei Uebernahme einer Straße kann das Eigenthum auf die Provinz nicht mehr übergehen, ohne daß der Notar intervenirt und den Akt vornimmt. Meine Herren! Die Folge wird sein, daß wir in diesen Fällen überall einen Notar hinschicken, oder zu einem Notar hinreisen müssen, um den Akt zu thätigen, oder daß ein Mandat gegeben werden muß, so daß die Unbequemlichkeiten sehr groß sein werden. Unter diesen Umständen hat uns die Frage beschäftigt, ob es nicht möglich sei, wenigstens für kleinere Objekte, welche einen bestimmten Werthbetrag nicht überschreiten, die bloße Schriftlichkeit genügen zu lassen und die notarielle Beurkundung auszuschließen; aber, meine Herren, bei näherer Erwägung der Sachlage glaubten wir doch zu einem anderen Resultate kommen zu müssen; erstens deshalb, weil auch die bloße Schriftlichkeit in den meisten Fällen große Kosten verursachen wird. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf das, was der Herr Landestrath Küster bereits hervorgehoben hat: die meisten Leute werden genöthigt sein, sich der Hilfe eines Dritten zu bedienen, sie werden an einen Rechtskonsulenten gewiesen werden und mehr Kosten bezahlen, als bei einem Notar, und dieselbe Unbequemlichkeit mit in den Kauf nehmen müssen. Sodann aber, meine Herren, wenn die Summe fixirt ist, bis zu welcher ein Vertrag durch bloße Privatschriftlichkeit perfekt werden soll, so wird dies dahin führen, daß Verkäufe geschlossen werden, in welchen mit Absicht der Werth geringer angegeben ist, um die notarielle Form zu umgehen.

Meine Herren! Dies wird zu vielen Prozessen führen. Bekanntlich bedarf die Schenkung von Grundbesitz schon jetzt einer notariellen Beurkundung. Man wird nun sagen können: in jenen Akten liegt eine verschleierte Schenkung, wenn das Werthobjekt größer ist als in dem Vertrage angegeben ist; der Akt wird in Bezug auf seine Gültigkeit angegriffen, es kommen Prozesse und die Sache nimmt kein Ende. Sodann müßte auch, wenn wir beschließen wollten, für Objekte geringeren Werthes die bloße Privatschriftlichkeit zuzulassen, diese Schriftlichkeit an bestimmte Formen geknüpft werde. Das holographische Testament z. B. muß auch eine bestimmte Form haben, es muß von der Hand des Testators geschrieben werden, ein Datum haben u. s. w. Wollten wir die nackte Schriftlichkeit festsetzen, so wird sie mit gewissen Formen umgeben werden müssen, welche schließlich zu einer Aenderung des materiellen Rechtes führen und welche von den größten Weiterungen begleitet sein würden. Dann erinnere ich noch an zwei Punkte. Der §. 1 läßt die obligatorische Wirkung des Vertrages unberührt. Wenn also ein Kaufvertrag ohne notarielle Beurkundung geschlossen ist, so ist der Verkäufer verpflichtet dem Ankäufer in Form notarieller Beurkundung das Grundstück zu übertragen. Es ist durchaus nicht nöthig, daß die Kontrahenten sofort zum Notar gehen, es genügt ein bloßes schriftliches Uebereinkommen, welches die Essentialien feststellt; dann ist der Verkäufer verpflichtet, die notarielle Beurkundung zu vollziehen. Ebenso hat §. 1 in Bezug auf das pactum de emendo, Vertrag über ein zu schließendes Kaufgeschäft, nichts geändert. Dieses pactum ist nach wie vor in Bezug auf seine Gültigkeit an keine Form gebunden; es genügt die bloße Verabredung, und auf Grund einer solchen, sofern die Kaufsumme unter den Parteien festgestellt und das Objekt bestimmt ist, kann, wenn der Vertrag auch nur mündlich geschlossen ist, der andere Theil gezwungen werden, zu einer notariellen Beurkundung überzugehen.

Meine Herren! Aus diesen Gründen glaube ich, daß wir, wenn wir einmal einen Schnitt in das bestehende Recht machen wollen, es ganz thun und nicht bei einer halben Maßregel stehen bleiben müssen, und daß es nicht genügen wird, wenn wir die bloße Schriftlichkeit für gewisse Rechtsgeschäfte beibehalten wollen, ohne die notarielle Beurkundung zu fordern. Eine andere Frage, die auch im Provinzial-Verwaltungsrath angeregt ist, würde die sein, ob nicht für gewisse Geschäfte, bei welchen die Konkurrenz einer öffentlichen Behörde, beispielsweise des Provinzialverbandes, der Kommune, des Fiskus stattfindet, die notarielle Beurkundung entbehrlich ist und die bloße schriftliche Form und Unterschrift genügen soll. Zu meiner großen Freude hat sich auch der Vertreter der Königlichen Staatsregierung bereit erklärt, einer derartigen Erwägung näher zu treten. Aus allen diesen Gründen kann ich nur wünschen, meine Herren, daß der §. 1 in seiner Totalität angenommen werde, vorbehaltlich des Zusatzes, den Sie am Schlusse des Referates finden, daß dem Akte eine Katasterbezeichnung beigelegt werde, woraus die Größe und Art der Grundstücke genau ersichtlich ist. Ich glaube, das wird nothwendig sein. Wenn Sie damit einverstanden sind, daß eine derartige Katasterbezeichnung beigelegt wird, so würde es meines Erachtens erforderlich sein, näher zu bestimmen, welche Wirkung die Nichterfüllung dieser Verpflichtung haben würde; denn damit allein ist nicht gedient, wenn gesagt wird, der Notar solle eine Katasterbezeichnung, einen Auszug des Katasters beilegen. Was ist der Fall, wenn es der Notar nicht thut? Ist dadurch der ganze Vertrag ungültig, oder verfällt der Notar bloß einer Ordnungsstrafe? Wenn Sie dieser Bestimmung, wie ich hoffe, beitreten, so müßte meines Erachtens bestimmt werden, welche Wirkung es haben würde, wenn eine derartige Katasterbezeichnung dem Akte nicht beigelegt wäre. In dieser Hinsicht waren die Ansichten im Provinzial-Verwaltungsrathe getheilt. Von der einen Seite wurde behauptet, es solle dies nur eine Anweisung für die Notare sein, keinen Akt ohne die Beilegung der Katasterbezeichnung zu schließen, und daß, wenn die Katasterbezeichnung nicht beigelegt wäre, daraus eine Nichtigkeit des Aktes nicht hervorgehen würde; von der anderen Seite war man entschieden der Ansicht, um die Vorbereitung für das Grundbuch auf diese Weise zu fördern, daß dem Vertrage bei Strafe der Nichtigkeit ein Auszug aus dem Kataster oder eine Bescheinigung, daß ein derartiger Auszug nicht zu erbringen sei, beigelegt sein müsse. Im Interesse der Konsequenz möchte ich mich für meine Person für die letztere Alternative aussprechen und Sie bitten, sich dahin zu entscheiden.

Landtags-Marschall: Ich kann nur konstatiren, daß im Provinzial-Verwaltungsrathe die Ansicht, welche Herr Landesrath Fritzen zuletzt ausgesprochen hat, mit großer Mehrheit zum Beschlusse erhoben worden ist. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Es war mir von großem Interesse, die Ausführungen des Herrn Landesraths Fritzen zu vernehmen, und ich muß sagen, ich bin zweifelhaft geworden, ob es sich nicht empfiehlt, durchgehends die notarielle Form beizubehalten. Die Kosten sind aber doch nicht so unbedeutend, und namentlich ist es nicht bloß der Akt selbst, der bezahlt wird, sondern es kommt die Ausfertigung hinzu, die sich nach der Länge des Aktes richtet und sobald das Objekt über 150 M. geht, kommen 3 M. Stempel, 1,50 M. für die Urschrift und 1,50 M. für die Ausfertigung hinzu. Dies ist nicht unbedeutend, ich gebe Ihnen aber die Entscheidung anheim. Gewiß wird mehr Ordnung geschaffen; aber, meine Herren, um den Ordnungssinn zu fördern, bitte ich Sie auch an dem Gedanken der Transcription festzuhalten. Die desfalligen Kosten sind unbedeutend, und meines Erachtens läßt sich die Transcription ganz gut in den Rahmen des Gesetzes hineinsetzen. Es ist auch kein Widerspruch, daß man sagt: Zur Erwerbung des Eigenthums gehört eine notarielle Urkunde und die Transcription. Meine

Herrn! Dritten gegenüber geht das Eigenthum erst durch Transcription über, wie es nach dem Gesetz vom Jahre 1872 in dem Gebiete des Landrechtes durch Eintragung in das Grundbuch, durch die Auflassung erst übergeht. Es ist dann auch nicht so dringend, daß wir ein Realkonto haben, wenngleich es sehr wünschenswerth bleibt. Ich gebe z. B. dem A. ein Darlehen und will mich vergewissern, ob A. übertragen hat; das Kapital kann erst nach der Eintragung also mit dem Hypotheken-Auszuge zur Auszahlung gelangen; ich nehme den Auszug und lasse mir zugleich ein Attest des Hypothekenbewahrers geben, daß eine Transcription bezüglich des A. nicht vorgekommen ist; dann bin ich sicher und kann ihm das Kapital auch ohne ein Grundbuchsfolium geben. Das Gesetz von 1872 hat das nämliche; es verlangt auch: Eintragung und zwar kraft Urkunden, welche gerichtlich oder notariell aufgenommen sind. Gerade so kann es hier gefaßt werden, und ich möchte daher einfach sagen und erlaube mir den Antrag zu stellen:

„Das Eigenthum und die dinglichen Rechte an einem Grundstücke, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte erst durch die Transcription des Eigenthums, beziehungsweise der sonstigen Titel Wirksamkeit.“

Es ist das entsprechend der Grundbuchordnung; dann:

„Die betreffenden Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen sein.“

Dann haben Sie alles; Sie können meinetwegen dazu setzen:

„Die Verpflichtung der Vertragsschließenden für Erfüllung des Vertrages ist von der Beobachtung dieser Formen nicht abhängig.“

Ich bemerke hierbei: Soviel ich weiß, ist im Gebiete des Rheinischen Rechtes ein gerichtlicher Vertrag nur in dem einen Falle möglich, wenn in einer anhängigen Prozeßsache ein Vergleich vor dem Richter zu Stande kommt. Im Uebrigen beurkunden die Gerichte nicht Verträge, sondern erlassen nur Urtheile.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich möchte darauf nur erwidern, daß alinea 3<sup>r</sup> gerade aufgenommen ist, um Mißverständnissen vorzubeugen; es sollte dadurch ausgedrückt werden, daß hier im Gebiete des Rheinischen Rechts nichts geändert wird. Es können derartige Verträge im Gebiete des allgemeinen Landrechtes aufgenommen werden, und da können sie vor Gericht aufgenommen werden. Es soll nur heißen: im Gebiete des Rheinischen Rechts wird in der Kompetenz der Gerichte nichts geändert. Dies soll die Bedeutung der Bestimmung sein.

Landtags-Marschall: Der Herr Graf Wilberich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilberich von Spee: Meine Herren! Ich möchte doch darauf zurückkommen, ob wir nicht die schriftliche Form in einzelnen Fällen genügen lassen. Wenn ich mich in die Lage versetze, wie wir es bei uns erlebt haben, daß es ganz kleine Parzellen giebt, die nur bei Erbschaften oder sonstigen Gelegenheiten zum Verkaufe kommen, so halte ich eine solche Bestimmung für nothwendig. Ich habe einen Katasterauszug bei mir, in welchem Stücke von 24 qm mit Nullreinertrag, andere mit 1—2 Pf. Reinertrag verzeichnet sind; der eigentliche Werth kommt nicht in Betracht. Es sind das solche Stücke, die miteinander im Gemenge liegen, die, wenn sie zum Verkaufe kommen, von den Nachbarn erstanden werden. Diese Parzellen werden niemals vor Notaren verkauft werden können. Es sind 7, 8, 9 Erben, welche verkaufen. Wenn diese gezwungen werden einen Tag zum Notar zu laufen, um den Vertrag zu machen, so wird ein Vertrag überhaupt nicht geschlossen werden und die Verkleinerung des Grundbesitzes bleibt. Ich habe vor 8 Tagen einen Kaufvertrag über 18 Mark mit 3 Leuten geschlossen. Soll ich mit diesen Leuten zum Notar laufen, so macht das mehr Kosten, als das Object werth ist.

Sagen wir, die Verträge, die nach Rheinischem Rechte geschlossen werden, sind wenigstens unter den Parteien gültig, so kommen wir dazu, daß einfach diese Präliminarien und nicht ein wirklicher Vertrag geschlossen wird. Die Leute werden es nicht thun, und wir bekommen eine tollere Konfusion, als wir sie jetzt haben. Das befürchte ich, und deswegen möchte ich bitten, daß wenigstens für einen kleinen Theil die einfache schriftliche Form genüge, meinewegen mit Vorlage der Katasterauszüge, um eine Bestimmung zu haben, welche Grundstücke gemeint sind, denn die Grundstücke sind oft in Wirklichkeit von dem Katasterinspektor nicht herauszubringen. Ich kenne mehrere Fälle, in denen es nicht möglich war, ohne enorme Kosten die Grundstücke zu finden.

Ich kenne andere Fälle, in denen selbst die Grundsteuer gezahlt wird, weil dies billiger ist, als daß die Leute ausfindig machen ließen, wer eigentlich der Verpflichtete ist, was auf ihre Kosten 8 Tage Arbeit macht. Solche Zustände sind vorhanden, und um sie zu beseitigen, sind diese ganz einfachen Verträge ein außerordentlich nützlich Mittel, wenn Sie nur den Zwang statuiren, daß sie durch Transcription, oder sonst zum Vorschein kommen, so daß man den Besitzer kennt und sieht, mit wem man zu verhandeln hat. Darauf lege ich den Hauptwerth. Ferner möchte ich fragen, wie soll es bei Erbschaften gehalten werden? Ich habe als Schiedsmann mehrfach Fälle gehabt, in denen privatrechtliche Erbschafts-Auseinandersetzungen zwischen Majorennen stattfanden. Dort kommen solche Verträge vor, in welchen die Leute sich auseinandersetzen. Sollen diese Verträge, die jetzt gültig sind, wenn die Majorennen unter sich einen privatrechtlichen Vertrag schließen, von nun an vor dem Notare gemacht werden? Das wird sehr schwer sein, das wird große Opposition im Lande hervorrufen; denn jetzt theilen die Majorennen ganz einfach unter sich. Wenn sie dazu gezwungen werden, alles notariell zu machen, so schädigen wir die Leute und legen ihnen enorme Kosten auf, die sie bisher nicht gehabt haben. Das, glaube ich, wäre doch ein Punkt, der wohl zu berücksichtigen wäre. Die notarielle Form halte ich wegen der Sicherheit des Eigenthums auch für nothwendig; ich habe nichts dagegen, ich möchte aber, daß bei kleineren Objekten unter 50 Thlr., die nicht stempelpflichtig sind, die einfache schriftliche Form mit Zeugen und Katasterbezeichnung gestattet werde.

Landtags-Marschall: Ich bitte um einen schriftlichen Antrag in dieser Sache. Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Es kann gar kein Zweifel darüber sein, daß wir in dubio der Sicherheit in Betreff der Eigenthumsübertragung, wie sie §. 1 will, unter allen Umständen den Vorzug geben, wenn unsere besonderen Wünsche nicht zu erreichen sind; aber ich meine doch und komme auf denselben Punkt, der hier schon von mehreren Herren besprochen worden ist — daß eine Form zu finden wäre, in welcher für kleinere Werthobjekte der notarielle Akt nicht vorgeschrieben, sondern bloße Schriftlichkeit festgesetzt werden könnte. Es ließe sich dafür wohl eine bestimmte Form finden; die Herren Juristen, die in unserer Verwaltung vertreten sind, werden wohl dazu im Stande sein. Bedenken Sie, meine Herren, auch mit der Bestimmung des §. 1 beseitigen Sie die Betrügereien noch nicht, von denen gesagt worden ist, daß sie durch die bloße Schriftlichkeit herbeigeführt werden können. Lassen Sie einen Mann einen Privatakt machen; dieser giebt ihm ein Recht auf die notarielle Beurkundung; die letztere ist aber noch nicht da, der Verkäufer ist ein Betrüger, der Käufer ein kleines Bäuerlein in der Eifel, welcher die gesetzlichen Bestimmungen nicht kennt und denkt, er habe den schriftlichen Vertrag in der Hand; dieser genüge. Inzwischen kann der Andere längst eine notarielle Urkunde mit einem Dritten gemacht haben, der erste Käufer hat den Kaufpreis gezahlt, und sein Geld ist verloren. Die absolute Sicherheit schaffen wir überhaupt nicht, und die Kosten sind, wie Herr

Courth ausgeführt hat, ganz unverhältnißmäßig. Wenn Sie alles zusammenrechnen, den notariellen Akt, die Abschrift u. s. w., so kommen bei einem Werthobjekte von 30 M. schon 8—10 M. Kosten heraus. Meine Herren! Das ist ein Kostensatz, der horrend ist.

Ich habe vorhin eine allgemeine Bemerkung über die Uebervortheilung durch die Gesetzgebung gemacht. Hier ist der sprechendste Beweis dafür. Wenn wir einen kleinen Akt bis zum Werthe von 150 M. thätigen, so kostet dies nicht weniger als 1% Stempel, an der Börse aber wird eine Million für den Firstempel von 20 Pf. gehandelt. Ich glaube, daß das keine ganz gleichmäßige Behandlung ist.

Meine Herren! Ich möchte den Vorschlag machen, daß, wenn wir hier jetzt die einzelnen Bedenken alle hervorgehoben haben, der Herr Marschall eine Kommission oder einen Ausschuß zusammensetzt, der die richtige Form zu finden hätte.

In Betreff der Transcription schließe ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Courth an, ich wünsche aber, daß am Schlusse hinzugefügt werde: „Bei Verträgen, in denen es sich um Gegenstände handelt, die den Werth von, ich will sagen, 300 M. nicht übersteigen, ist die Schriftlichkeit in einer noch zu findenden Form mit Transcription nothwendig.“ Ich bitte, daß die einzusetzende Kommission diese Sache in eine richtige juristische Form bringe. Die Kosten werden sonst für den kleinen Mann gar zu groß sein. Ich habe hier verschiedene Berichte von Amtsrichtern; diese sagen: wir rechnen eine Kostenvermehrung von jährlich einer halben Million für den kleinen Grundbesitz heraus. Uebereinstimmend sagen sie: die Akte werden heute in der Mehrzahl als Privatakte geschlossen. Ich gebe übrigens zu, wenn das, was ich vorschlage, nicht möglich wäre, so würde der Paragraph doch anzunehmen sein, weil wir vor allem Sicherheit haben müssen.

Landtags-Marschall: Was den Antrag des Freiherrn Felix von Loë zur Geschäftsordnung betrifft, daß nachher eine Redaktions-Kommission eingesetzt werden solle, um die Anträge näher zu präcisiren und in Gemeinschaft mit dem Landes-Direktor und den Landesrathen die Sache zu bearbeiten, so bin ich damit ganz einverstanden, möchte Ihnen aber vorschlagen, daß die Anträge, die Sie hier stellen, doch von dem Standpunkt der einzelnen Herren Antragsteller aus formulirt eingebracht werden, wie es in den andern Ausschusssitzungen und im Plenum geschieht, so daß dadurch nachher der Boden geschaffen wird, um diesem Ihrem Ausschusse die Arbeit zu erleichtern. Es ist nur die eine Schwierigkeit dabei, daß ich wünschen möchte, daß gerade über diese Formulierungen noch der Herr Vertreter des Justizministers sich äußern könnte, damit wir wissen, wie darüber von Seiten des Ministeriums gedacht wird, und das ist in dieser arbeitsvollen Zeit schwierig auszuführen. Es könnte vielleicht heute Abend oder morgen Früh geschehen.

Da ich gerade von der Geschäftsordnung spreche, so wollte ich Ihnen vorschlagen, daß wir um 1 Uhr oder gegen 1 Uhr, jenachdem es gerade mit den Reden und Paragraphen paßt, schließen und um 4 Uhr wieder zusammentreten. Wir können dann heute Nachmittag über die Frage wegen des Redaktions-Ausschusses uns verständigen. Zunächst hat der Herr von Cynern das Wort.

Abgeordneter von Cynern: Nach den Ausführungen des Herrn Landtags-Marschalls in unserer gestrigen Sitzung befinden wir uns hier gewissermaßen in einer freien Kommission, in der die Grundsätze, nach denen die einzelnen wichtigen Gesetze behandelt werden sollen, durchberathen werden. Ich glaube, daß es nicht richtig ist, in diesem Stadium der Verhandlungen schon mit schriftlich formulirten Anträgen zu kommen, die in ihrem Wortlaut und in ihrer

Bedeutung doch erst dann zu übersehen sind, wenn sie Jedem gedruckt vorliegen. Ich glaube, meine Herren, es ist richtiger, wenn wir in unserer allgemeinen Berathung die Grundsätze feststellen, nach welchen wir dieses Gesetz zu acceptiren oder umzuwandeln wünschen, und dann einer Kommission die Formulirung dieser Wünsche — in Berathung mit der königlichen Staatsbehörde — überlassen. Ich bin meinerseits mit den Anträgen der Herren Courth und Freiherr Felix von Loë dem Sinne nach einverstanden; was aber den Wortlaut betrifft, so würde ich heute noch nicht in der Lage sein, mich dafür oder dagegen zu erklären, wie ich auch ebensowenig in der Lage bin, die ganze Tragweite derartiger Anträge zu übersehen. Ich glaube, grundsätzlich hätten wir heute einen Beschluß darüber zu fassen, ob wir für diese Hypothekenordnung die zwangsweise Einführung der Transcription für erforderlich erachten oder nicht. Wenn wir zu diesem Grundsatz gekommen sind, dann würde es meiner Meinung nach der Kommission überlassen bleiben können, die geeigneten Vorschläge zu formuliren. Ich erlaube mir daher, in meinen Ausführungen mich ausschließlich auf die Frage zu beschränken, ob die Transcription erforderlich oder wünschenswerth ist oder nicht. Nun bin ich der Ansicht, daß nur mit der Transcription der Schlüsselstein dieses ganzen Gebäudes, dieser ganzen neuen Hypothekenordnung erreicht wird. Die gegen die Transcription vorgebrachten Meinungen haben, soweit ich bis jetzt gehört habe, eigentlich nur auf die Unbequemlichkeit eines derartigen Transcriptionszwanges hingewiesen, und zweitens auf die hohe Summe der Kosten. In Bezug auf die Unbequemlichkeit der Pflicht zur Transcription hat uns ja Herr Landesrath Frigen eine außerordentlich bewegliche Darstellung gegeben, über die Unbequemlichkeit, die die eigene Provinzial-Verwaltung bei einem solchen Zwang empfinden würde; oder vielmehr seine Ausführungen richteten sich zunächst gegen die notarielle Form und daraus deducirte er, daß mit einer noch weiter gehenden Verpflichtung die Unbehaglichkeit noch größer werden würde, daß er sich mit der notariellen Form genügen lassen wolle, nicht gerne zwar, daß aber mit der Einführung der Transcription die Arbeit eine noch größere werden würde.

Nun, meine Herren, ich glaube, wir können die Unbequemlichkeit, die unsere Verwaltung hat, nicht zur Grundlage irgend eines Gesetz-Entwurfes machen, namentlich wenn wir hören, daß es sich bei der Provinzialverwaltung jährlich nur um 50 Akte handelt; die lassen sich am Ende auch noch bei der Transcription erledigen. Was die Kosten anlangt, so bin ich vollständig mit den Ausführungen des Herrn Freiherrn von Loë einverstanden, daß für kleine Objekte die Kosten zu groß sind, und daß wir durch eine derartige Maßregel nur eine Erschwerung der Veräußerung des Grundbesitzes einführen, als wenn wir den Zustand so lassen, wie er sich heute befindet. Deshalb glaube ich auch, daß eine Form gefunden werden sollte, in der die kleinen Werthe von der notariellen Verpflichtung, die ja die Hauptkosten macht, befreit werden können; daß also bis zu irgend einer Summe, event. bis zu 300 M. einfach ein schriftlicher Vertrag zwischen den beiden Parteien genügt. Aber, meine Herren, die Transcription, die Einschreibung in das Grundbuch, muß unter allen Umständen als Grundsatz festgestellt werden; wenn wir kein Grundbuch haben oder bekommen, so stehen wir mit unserer ganzen für die Zukunft in Aussicht genommenen Hypothekenordnung ziemlich so in der Luft, wie wir heute in der Luft stehen. Wie anders wollen wir Einblick gewinnen, ob ein Grundstück verschuldet ist, ob Jemand der wirkliche Besitzer ist, als dadurch, daß wir das Hypothekenbuch vornehmen? darin steht: der A, B, C ist der Eigenthümer, und es ist keine Belastung auf dem Grundstück, folglich kann ich mit vollständiger Rechtsverbindlichkeit ein Darlehen geben. Machen Sie aber nun einen notariellen Vertrag, wer garantirt Ihnen, daß der Mann am andern Tag nicht auch wieder einen notariellen Vertrag macht? Er legt den einen vor, nachdem er noch Besitzer ist; ob er aber hinterher in einer andern Stadt

nicht schon wieder verkauft hat, darüber haben Sie ebensowenig Sicherheit, wie heute. Meiner Ansicht nach fällt und steht die ganze neue Hypothekenordnung mit der Verpflichtung und mit der Nothwendigkeit der Transcription, und die dagegen bis jetzt geäußerten Gründe der Unbequemlichkeit oder der größeren Kosten können gegenüber diesem wichtigen Gesichtspunkte nicht ins Gewicht fallen. Nun gebe ich vollständig zu — das wird mir wahrscheinlich der Herr Landes-Direktor gleich erwidern — wenn wir ein Grundbuch hätten, so wäre die Sache in sehr einfacher Weise geordnet. Wir haben aber noch kein Grundbuch; es soll erst eingeführt werden, und ich glaube, daß ein Uebergangsstadium stattfinden muß. Es ist auch im §. 6 des Gesetzes vorgesehen, daß die Transcription eingerichtet werden soll für eine gewisse Kategorie von Hypothekenschulden nach einer zehnjährigen Frist, und ich glaube allerdings, daß das nothwendig ist, daß eine Uebergangsfrist bis zur Einführung des Grundbuchs gestattet werden muß; aber ich glaube, daß die Bestimmung, wie sie im §. 6 steht, in Bezug auf die Uebertragung der Grundstücke im Allgemeinen eingeführt werden muß, daß wir damit zwangsweise im Laufe der Zeit das Grundbuch für die ganzen Hypothekerverhältnisse der Rheinprovinz einführen, und daß damit erst Sicherheit für die Hypothekerverhältnisse der Rheinprovinz geboten wird. In der Bestimmung, wie sie jetzt hier steht, erkenne ich keinen sehr wesentlichen Vortheil. Die Unsicherheit wird, soweit ich es bis jetzt beurtheile, genau ebenso bleiben; die Hypothekenbanken in den andern Provinzen, von denen in den Motiven geklagt wird, daß sie nicht in den Geschäftskreis der Rheinprovinz eindringen, werden ebensowenig mit dieser Bestimmung in den Geschäftskreis der Rheinprovinz einrücken, und unsere ganze schöne Idee von der Hypothekenbank, mit der wir den Grundbesitz heben wollen, wird vielleicht an dieser mangelnden Bestimmung der zwangsweisen Einführung der Transcription scheitern.

Landtags-Marschall: Ich möchte zunächst dem Herrn Abgeordneten von Eynern erwidern. Was die Geschäftsordnungsfrage anlangt, so habe ich gestern ausgeführt, daß der im Plenum als Kommission oder als Ausschuß oder, wie Sie es bezeichnen wollen, zusammentretende Landtag nur die Möglichkeit geben soll, einerseits die Herren Vertreter der Staatsregierung, den Herrn Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten hier zu sehen, andererseits aber auch sämmtlichen Mitgliedern des Landtags die Gelegenheit zu verschaffen, bei den ganzen Debatten zugegen zu sein und Alles zu hören, was hier bei den Vorverhandlungen und bei der quasi ersten Lesung vorgebracht wird. Wenn ich vorgeschlagen habe, daß die Herren, die zu den einzelnen Paragraphen Desiderien haben, diese Desiderien in schriftlich formulirten Anträgen vorlegen, so habe ich das genau dahin präcisirt, daß diese Anträge nachher nur eine Basis für die weiteren Formulierungen durch den Redaktions-Ausschuß geben sollen. Sie werden sich, um Herrn von Eynern zu beruhigen, jetzt weder für die eine noch für die andere Form zu entscheiden haben, sondern das wird erst nachher geschehen, wenn die Formulirung durch den Redaktions-Ausschuß festgestellt ist. Ich glaube, daß die Geschäftsordnungsfrage hiermit erledigt ist. — Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Es hat auf mich den Eindruck gemacht, als ob theilweise angenommen würde, daß die Transcription in den Registern des Hypotheken-Bewahrers irgend welchen Einfluß darauf haben könnte, den Immobilienverkehr mit dem Kataster in Zusammenhang zu bringen. Das ist in keiner Weise der Fall. Ob der Hypotheken-Bewahrer transcribirt oder nicht, das hängt nicht mit der Mittheilung an den Katasterbeamten zusammen. Es soll auf andere Weise Vorkehrung getroffen werden, daß der nöthige Zusammenhang zwischen dem Immobilienverkehr und dem Kataster gewahrt wird. Ich möchte vorschlagen,

daß die Versammlung sich dafür ausspreche, hinter §. 1 nicht den jetzt vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagenen Zusatz, sondern einen Zusatz ungefähr nachstehenden Inhalts einzufügen:

„Gerichte und Notare dürfen den im §. 1 bezeichneten Vertrag nur aufnehmen, wenn ihnen entweder ein das Grundstück betreffender beglaubigter Katasterauszug und im Falle der Zertheilung des Grundstücks eine beglaubigte Karte oder eine Bescheinigung des zuständigen Beamten vorgelegt wird, daß die zutreffende Bezeichnung des Grundstücks nach dem Kataster nicht ausführbar ist.

Der Auszug und die Karte bzw. die Bescheinigung sind mit der Urschrift des Vertrages zu verbinden.“

Wenn ein solcher Zusatz aufgenommen wird und dann der Herr Justizminister, wie beabsichtigt wird, den Notaren und Gerichten aufgiebt, daß sie sofort den Katasterbeamten von jedem Eigenthumsübergang benachrichtigen, und wenn ferner den Katasterbeamten zur Pflicht gemacht wird, daß sie diese Benachrichtigung sofort ihren Protokollen einverleiben und bei Ertheilung jedes Auszuges berücksichtigen, so glaube ich, daß allerdings der Zusammenhang zwischen dem Immobilienverkehr und dem Kataster so hergestellt wird, wie er hergestellt werden kann, und Jeder, der sich einen Auszug von den Katasterbeamten geben läßt, hat, so weit es nach menschlicher Berechnung überhaupt möglich ist, eine Sicherheit, daß derjenige, mit dem er kontrahirt, auch der Eigenthümer ist, und daß er nicht fürchten muß, daß inzwischen andere Verträge geschlossen sind. Die Transcription in den Registern des Hypotheken-Bewahrers geschieht fortlaufend, indem ein Vertrag nach dem anderen wörtlich abgeschrieben wird. Die Transcription hat nach dem code civil gewisse Rechtsfolgen, die aber in dem Gesetzbuch verkümmert und in Folge dessen sehr unbedeutend sind; für die Sicherheit des Eigenthums-Überganges haben sie keine Bedeutung.

In Bezug auf die Ausführungen des Herrn Landesrath Fritzen wollte ich bemerken, daß überall, wo expropriirt werden kann, z. B. also bei Wegeanlagen, alle Verträge durch Kommissare aufgenommen werden können, und daß, wenn die Provinzial-Verwaltung in die Lage kommen sollte, viele kleine Abplisse zu verkaufen, zwar ein Notar zugezogen werden müßte, aber es genügen würde, wenn ein Vertrag aufgenommen und vollzogen würde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Ich schlage Ihnen vor, daß es Ihnen gefallen wolle, in Ihrem Gutachten dem ersten Alinea des §. 1 folgende Fassung zu geben:

„Die Uebertragung oder Zutheilung des Eigenthums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden kann nur durch einen vor Notar oder Gericht geschlossenen Vertrag, sowie durch die auf Grund desselben geschehene Transcription erfolgen.“

Meine Herren! Die Transcription muß in der That nach meiner Auffassung in dem Gesetzentwurf, der uns vorliegt, die Hauptsache sein. Der Gesetzentwurf öffnet der Sicherheit des Rechtszustandes eine Reihe von Thüren, vor dieser einen Thür bleibt er aber stehen. In der Motivirung, welche uns die Staatsregierung zu dem §. 1 gegeben hat, heißt es: „Von einer Verallgemeinerung der für Schenkungen unverändert in Kraft bleibenden Bestimmungen bezüglich der Transcription nimmt der Entwurf Abstand, weil eine Ausbildung des Transcriptionsystems nicht beabsichtigt wird.“ Meine Herren! Diese Ausbildung des Transcriptionsystems, die darin liegen würde, daß in diesem Falle die Transcription eine *conditio sine qua non* würde, meine ich, wäre eine sehr leichte. Die Transcription zwingt den Hypotheken-Bewahrer, unter eigener Verantwortung sofort eine Eintragung vorzunehmen, auf Grund dieser Eintragung ist das Eigenthum

erkennbar. Dadurch wird dem großen Mangel unseres jetzigen Rechtszustandes abgeholfen. Ich bitte Sie also dringend, den Antrag anzunehmen.

Landtags-Marschall: Dem Herrn Abgeordneten Heuser möchte ich bemerken, daß mir ein formulirter Antrag des Herrn Abgeordneten Courth vorliegt, der etwas Aehnliches bezweckt: „Das Eigenthum und die dinglichen Rechte an einem Grundstücke, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte nur durch die Transcription des Eigenthums beziehungsweise der sonstigen Titel Wirksamkeit. Die betreffenden Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen sein. Die Vorschriften nach welchen die Protokolle anderer Beamten die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde haben, finden hierbei Anwendung.

Die Verpflichtung der Vertragsschließenden zur Erfüllung des Vertrages ist von der Beobachtung dieser Formen nicht abhängig.“

Ihr Antrag würde wohl der weitergehende sein.

Abgeordneter Heuser: Ich habe die allereinfachste Amendirungsform gewählt, in welcher der Gegensatz zwischen der Anschauung der Staatsregierung und derjenigen des Landtages ausgetragen wird. Man verlangt von uns nur ein Gutachten. Die Andeutung des Mangels, den wir erkennen, ist in meinem Amendement genügend gekennzeichnet.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Die weitestgehenden Anträge sind diejenigen des Herrn Abgeordneten Courth und des Herrn Kommerzienrath Heuser. Beide Herren verlangen für den Uebergang von Immobilien erst gerichtliche oder notarielle Form und dann die Transcription. Herr Baron von Loë und Graf von Spee verlangen für den Uebergang des Eigenthums die gerichtliche oder notarielle Form nur bei Objecten, deren Werth mehr als 300 M. beträgt, bei Objecten unter 300 M. dagegen einfache Schriftlichkeit und außerdem für alle Verträge ohne Rücksicht auf den Werth des Objectes die Transcription; der von der Staatsregierung vorgelegte Entwurf schlägt einen Mittelweg ein, indem er für alle Verträge notarielle oder gerichtliche Form verlangt, dagegen die Transcription fallen läßt; er fordert also weniger, als die Herren Courth und Heuser, dagegen ein plus den Herren Baron von Loë und Graf Spee gegenüber in der unbedingten gerichtlichen oder notariellen Form für alle Verträge. Wenn Sie mich nun fragen, was ich vom rein theoretischen Gesichtspunkte aus für das Richtige halte, so muß ich allerdings sagen: das ist die gerichtliche oder notarielle Form und die Transcription. Ich habe aber bereits die Ehre gehabt, Ihnen auszuführen, daß ich eine solche Vorschrift mit Rücksicht auf die Kosten für eine zu weitgehende erachte, und daß die Vortheile der Transcription nicht so bedeutend sind, daß man dafür die Kosten ausgeben soll, namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß wir es nur mit einem Uebergangsstadium zu thun haben, während dessen wir die Transcription entbehren können. Ich muß sagen, meine Herren, ich bleibe auch heute noch dabei stehen, ich halte den Weg des Regierungsentwurfs für den richtigen. Vor allen Dingen kommt es darauf an, daß ein ordentlicher und klarer Eigenthumsvertrag abgeschlossen wird, daß dieser Abschluß vor einem Rechtskundigen erfolgt und dort die Verbindung mit dem Kataster angebahnt wird; die Transcription kann sie nicht anbahnen. Das muß bei dem Kaufvertrag geschehen, wie auch bei dem Kaufverträge das Eigenthumsverhältniß klargestellt werden muß, was Seitens eines gewissenhaften Richters und Notars geschehen wird. Dort muß der Vorbesitzer genannt und geprüft werden, ob Eigenthum übertragen werden kann; es muß ein Katasterauszug beigelegt werden und von hier aus erfolgt die Mittheilung an den Kataster-Beamten; alles dieses muß ich für

das unbedingt Wesentlichste erachten. Ich verkenne allerdings nicht, daß der Druck der Kosten, auch wenn von der Transcription abgesehen wird, bei kleinen Objecten verhältnißmäßig ein sehr hoher werden kann, und ich hege den aufrichtigen Wunsch, daß die königliche Staatsregierung den abnormen Verhältnissen, denen gegenüber wir uns hier befinden, Rechnung tragen möge. Die königliche Staatsregierung möge hierbei auch in Erwägung ziehen, daß, wenn nicht das Grundbuch allmählich auf die jetzt angestrebte Weise vorbereitet wird, später ganz enorme Kosten erwachsen werden, um das Grundbuch anzulegen. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es gewiß gerechtfertigt, wenn von Seiten der königlichen Staatsregierung ein Entgegenkommen in Bezug auf die Kosten geboten wird, und dieses Entgegenkommen, meine Herren, könnte nach meinem Dafürhalten darin gefunden werden, wenn Sie in einer Resolution sich dahin ausdrücken oder eine Zusatzbestimmung dahin trafen, daß Verträge unter einem gewissen Objectwerth — meinetwegen halten wir die 300 M. fest, nur dürfte die Werthschätzung nicht ad libitum der Parteien gestellt werden, um die Konsequenzen zu vermeiden, die Herr Kollege Fritzen ganz richtig gezogen hat — also etwa unter einem bestimmten Betrage des Grundreinertrages, vor dem Amtsrichter abgeschlossen werden könnten und daß die Justizverwaltung auf diese Anregung hin die Amtsrichter durch das Gesetz mit der kostenfreien Aufnahme jener Verträge betrauen ließe. Ich verkenne nicht die darin liegende Belästigung der Amtsrichter, ich verkenne auch nicht, daß das ein Novum wäre, aber später werden die Amtsrichter doch Grundbuchrichter, sie sind am leichtesten zu erreichen und bieten die Garantie, daß etwas Vernünftiges gemacht wird. Wenn dieser Ausweg nicht ergriffen werden könnte, dann, meine Herren, bleibt nichts anderes übrig, als die Kosten des notariellen Aktes den kleinen Objecten aufzuerlegen, es ist dieses weit besser als die Zulassung des bloßen schriftlichen Vertrages für solche Objecte. Dagegen möchte ich auf das dringendste warnen, wir würden das ganze System durchbrechen und würden uns nur täuschen, wenn wir glauben, daß die Mängel durch die Transcription ausgeglichen werden könnten; denn wenn wir fehlerhafte und unrichtige Akte transcribiren, so ist damit nichts gewonnen.

Was die Frage betrifft, ob die Transcription für alle Erwerbssurkunden obligatorisch gemacht werden soll, so bemerke ich, daß die Transcription bei großen Objecten heute schon regelmäßig stattfindet und daß es für diese keiner Vorschrift bedarf; die obligatorische Transcription würde gerade die kleinen Objecte treffen, von denen von allen Seiten gesagt wird, daß es für sie zu theuer sei, einen notariellen Vertrag abzuschließen. Für solche Objecte würde die Transcription doch nur vorgeschrieben werden können, wenn sie kostenfrei erfolgte, sie würde sonst wiederum den Kostenbetrag vermehren, was bei kleinen Objecten ganz unzulässig erscheint, so daß wir auch bei der Frage der obligatorischen Transcription wieder auf ein Entgegenkommen der Staatsregierung hinsichtlich der Kosten angewiesen sein würden, ein Entgegenkommen, auf welches wir aber nach Lage der Verhältnisse meines Erachtens bei der Transcription nicht rechnen können. Ich wiederhole nochmals, daß ich den einfachen schriftlichen Vertrag für kleine Objecte für ganz unannehmbar erachte, weil er absolut nicht zu dem Ziele führt, zu dem wir gelangen wollen, und daß wir, wenn wir an der notariellen oder gerichtlichen Form für kleine Verträge festhalten, im Interesse der Sicherheit des Realverkehrs alles thun, was man verlangen kann. Dagegen glaube ich, daß man die Transcription nicht obligatorisch machen kann und darf, weil die Vortheile, die aus der Transcription folgen, nicht so bedeutend sind, daß dieselben die Kosten ihrer Einführung rechtfertigen könnten.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Mein Antrag deckt sich fast ganz mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Heuser. Ich habe mich bezüglich der Fassung nur an den Entwurf angelehnt. Nur in einem Punkte geht mein Antrag weiter, nämlich darin, daß er auch die dinglichen Rechte an die Transcription gebunden hat, wie es in der Grundbuchordnung der Fall ist. Ich gebe anheim — es ist das minder wichtig — ob Sie dies streichen wollen oder nicht. Ich habe dies auch aufgenommen, weil die dinglichen Rechte sehr belästigend sein können. Ich muß dem Herrn Staats-Kommissar darin entgegenreten, wenn er gesagt hat, daß die Transcription keine Bedeutung in Bezug auf den Eigenthumsübergang hätte. Ich kann mir eine Bescheinigung geben lassen, daß die betreffende Person hat überschreiben lassen, und wenn ich weiß, daß sie Eigenthümer war, dann weiß ich, daß sie bis jetzt nicht verkauft hat und sicher noch der Eigenthümer ist. Es wäre durch die allerdings dankenswerthe Anordnung, welche die königliche Staatsregierung treffen will, daß die Notare die Erwerbsakte einreichen sollen und daß die Befügung von Katasterauszügen obligatorisch gemacht werden soll, nur Unvollständiges erreicht, denn man weiß, wie das geht. Das wird in gewissen Zeitperioden tabellarisch geschehen, daß die Notare ihre Mittheilungen einreichen; inzwischen können wieder viele Uebertragungen stattgefunden haben. Sicherheit ist allein gegeben, wenn die Transcription eingeführt wird, wie es alle Staaten gemacht haben, welche kein Grundbuch besitzen.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Es wird bestimmt beabsichtigt, den Notaren vorzuschreiben, daß sie Eigenthumsübertragungen sofort dem Katasterbeamten mitzutheilen haben, und den Katasterbeamten vorzuschreiben, daß sie die Benachrichtigungen sofort zu ihren Protokollen zu nehmen und zu berücksichtigen haben. Die bisher angeordnete periodische Berichtigung soll insoweit abgeschafft werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Nur wenige Worte noch. Mein Antrag deckt sich in seinem Gedanken mit Dem, was der Herr Landes-Direktor gesagt hat. Ich habe mir den Zusatz zu dem Antrage Courth zu beantragen erlaubt: „Bei Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken, deren Werth 300 M. nicht übersteigt, genügt schriftlicher Vertrag in einer durch den Minister festzusetzenden Form“, und habe dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß die richtige Form ohne Schwierigkeit zu finden wäre, sei es, daß der Vertrag vor dem Amtsrichter oder sonst wie zu machen sei. Nun habe ich noch eine Bitte. Wir sind darüber im Unklaren, wie das Ministerium prinzipiell zu diesen beiden Punkten der Transcription und der Befreiung der kleinen Werthobjekte von den Kosten durch eine andere Form des Vertrages steht. Es wäre sehr dankenswerth, wenn der Herr Kommissarius der Staatsregierung uns sagen wollte, ob die Annahme der Vorlage eine *conditio sine qua non* ist oder nicht. Wir wünschen, den Gesekentwurf zu Stande zu bringen, und möchten gerne wissen, wie der Herr Minister hierüber denkt.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Eine Erklärung abzugeben, bin ich nicht ermächtigt, weil diese Ausführungen ganz neu sind; ich kann nur sagen, wenn Sie darauf bestehen, daß die Transcription als Zwang eingeführt wird, so erachte ich es für nothwendig, daß ein ganz neuer Gesekentwurf ausgearbeitet wird, denn der vorliegende Gesekentwurf basiert eben darauf, daß die Transcription nicht eingeführt wird. Es wäre nicht möglich, dieselbe durch einen einfachen Zusatz einzuführen; es müßten sehr viele Bestimmungen abgeändert und hinzugesetzt werden. Ich verweise auf die Ansicht des Ober-Landesgerichtes, die ich vorhin verlesen habe. Es

muß geprüft werden, in welche Bestimmungen des sonstigen rheinischen Rechtes dies eingreift, damit die erforderlichen Bestimmungen ausgearbeitet werden können. Bezüglich des Wunsches, in Ansehung von geringwerthigen Objekten eine erleichterte Vertragsform zuzulassen, ist der Vorschlag gemacht worden, den Amtsrichtern die Aufnahme solcher Verträge zu übertragen. Ich kann nicht übersehen, ob dies nicht eine vollständig neue Organisation der Amtsgerichte nothwendig machen und schon aus diesem Grunde unmöglich sein würde. Dem Herrn Justizminister die Ermächtigung zu geben, daß er für Verträge von Objekten unter 300 Mark eine besondere Form vorschreibt, würde ohne Präcedenz in der Gesetzgebung sein. Ich glaube nicht, daß der Herr Minister einen derartigen Auftrag übernehmen würde. Der fernere Vorschlag, die notarielle Form zwar als Regel vorzuschreiben, indeß bei Objekten unter 300 Mark die bloß schriftliche Form zuzulassen, ist meines Erachtens unannehmbar, da das erstrebte Ziel, eine gewisse Sicherheit des Eigenthumsübergangs zu schaffen, alsdann nicht erreicht werden könnte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich würde es gewiß sehr bedauern, wenn die Forderung der Transcription, falls wir sie aufstellten, das ganze Gesetz zu Falle brächte, weil, wie der Herr Staatskommissar ausgeführt hat, ein ganz neues Gesetz ausgearbeitet werden müßte, aber, meine Herren, so außerordentlich bedauern würde ich das auch nicht, ich will lieber etwas vollkommenes und gutes schaffen und einige Zeit darauf warten, als daß ich in Ueber-eilung etwas schaffe, was ich nicht für richtig halte. Ich muß offen gestehen, meine Herren, daß der Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt, uns im Wesen der Sache nur geringe neue Sicherheit, sowohl für den Hypothekenbesitzer, als für den Grundbesitzer, giebt. Es ist doch wohl allgemein als Regel aufgestellt: wer ein Grundstück kauft, macht einen notariellen Vertrag. (Widerspruch.)

Das mag bei kleinen Parzellen nicht der Fall sein, aber ich möchte wirklich bei sämtlichen Herren des Provinzial-Landtages umhören, ob sie jemals einen größeren Grundstücksankauf abgeschlossen haben, ohne denselben hinterher durch notariellen Vertrag perfekt zu machen. (Dho!)

Dann sind die Herren, die Dho rufen, weniger vorsichtig als wir; es fällt bei uns keinem Kapitalisten ein, ohne notariellen Akt Geld zu geben. Soweit meine Bekanntschaft reicht, wird demnach mit dieser Bestimmung wenig neues geschaffen. Nun kommt uns der Herr Staatskommissarius in etwas entgegen, er will den Katasterbeamten gewissermaßen an Stelle des Hypothekenbewahrers stellen, er sagt, sobald ein Grundstück notariell verkauft ist, soll dem Katasterbeamten Anzeige gemacht werden, dieser soll es übertragen, und wenn ein Grundstück wiederverkauft werden soll, kann man in der Katasterverolle nachsehen, ob der Besitzer wirklich eingetragen ist, ob richtig übertragen ist. Ich glaube, meine Herren, daß dieser Vorschlag, so dankenswerth er ist, doch mit der Stellung, die meiner Kenntniß nach die Katasterbeamten in der Rheinprovinz haben, nicht durchzuführen ist. Der Katasterbeamte ist kein verantwortlicher Beamter, wie der Hypothekenbewahrer. Der Hypothekenbewahrer ist mit seinem ganzen Vermögen für alle Einschreibungen, für die richtige Führung der ganzen Bücher verantwortlich; der Katasterbeamte, wenn er einen Fehler, eine falsche Eintragung macht, bekommt höchstens einen Rüssel, aber rechtliche Folgen hat dies für ihn in keiner Weise. Außerdem sind die Katasterbeamten mit ihren Katastern nicht fortgesetzt beschäftigt, die Uebertragungen finden zu gewissen Zeiten statt, die Verkäufe, die stattgefunden haben, werden zu gewissen Zeiten eingetragen, dann ist der Katasterbeamte mit dieser seiner Arbeit für einige Zeit fertig, er hat nicht die Stellung des Hypothekenbewahrers. Deshalb glaube ich, daß das Anerbieten des Herrn Staatskommissarius das in keiner Weise erfüllen wird, was wir mit dem Antrage auf Einführung der Transcription der Grundbuchordnung erreichen.

Ich möchte also glauben, immer wieder zur Urberathung des Gesetzentwurfes sprechend, daß es richtiger wäre, daß wir, wenn wirklich das ganze Gesetz mit der Transcription steht oder fällt, in Erwägung nehmen, ob es nicht richtiger wäre, statt dieses unvollendete Gesetz anzunehmen, zu sagen: wir wollen dann ruhig warten und sehen, ob nicht die Zustände zu dieser Form drängen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Mit der letzten Konklusion des Herrn Abgeordneten von Eynern bin ich nicht einverstanden, ich glaube, daß gegenwärtig das Bedürfnis nach einer Regelung der Hypothekenverhältnisse so eklatant und so groß ist, daß wir eine Hinausschiebung des Gesetzes nur dann verantworten können, wenn es uns ganz unannehmbar erscheint, oder wenn mit dem Gesetz eine so große Menge von Schäden verbunden wäre, daß sie durch die Vortheile nicht aufgewogen werden, die dasselbe zu bringen im Stande ist. Die Entscheidung in diesem Augenblick ist recht schwierig, weil die Frage, die uns hier vorzugsweise beschäftigt, die Frage der Transcription, in Folge der Erklärung des Herrn Vertreters der Staatsregierung Durchführung resp. Nichtdurchführung des Gesetzes in sich schließt. Ich möchte glauben, daß es bei der schon vorgerückten Stunde gut wäre, wenn wir für jetzt die Diskussion abbrechen und die Sache erst zur Erledigung brächten, nachdem eine weitere Ueberlegung in der Angelegenheit stattgefunden hat. Ich bin augenblicklich nicht in der Lage, meinerseits ein definitives Urtheil abzugeben und beschränke mich auf diese mehr geschäftsordnungsmäßige Bemerkung, behalte mir aber für später weitere sachliche Ausführungen vor.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich würde Ihnen zur Geschäftsordnung ebenso, wie es der Abgeordnete von Grand-Ry gethan hat, vorschlagen, jetzt die Diskussion abzubrechen, wo wir stehen, und würde bitten, nach dem Essen um 4 Uhr pünktlich hier zu erscheinen, damit wir sofort in die Weiterberathung eintreten können. Bis dahin haben wir es uns alle überlegt. Ich würde dann zunächst Herrn von Grand-Ry das Wort geben.

Die Sitzung ist bis 4 Uhr vertagt.

(Vertagung der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.)